

Die Kanzleiordnung für die innerösterreichische Regierung aus dem Jahre 1650

Von Gerhard P f e r s c h y

EINLEITUNG

Wir sind durch die Forschungen Viktor Thiels¹ eingehend unterrichtet über Einrichtung und Aufbau der innerösterreichischen Zentralbehörden, wir kennen ihre Kompetenzabgrenzungen und ihre führenden Männer, und wir sind auch über ihre Funktionen durch die von Thiel vorgelegte Auswertung der Amtsinstruktionen genau im Bilde. Dank des grundlegenden Werkes über die Geschichte der Österreichischen Zentralverwaltung von Fellner—Kretschmayr² können wir auch leicht feststellen, wie weit die Organisation der innerösterreichischen Behörden mit jener der Wiener Behörden gleich war und wie weit sie aus den eigenen Erfordernissen eigenständige Formen entwickelten.

Im Schatten dieser zentralen Forschungsanliegen blieb die Organisation der Kanzleien selbst, obwohl wir für die Kenntnis der Registraturen und damit für deren optimale Auswertung ohne diesbezügliches Wissen nicht vorankommen können. Noch immer ist es uns z. B. nicht möglich zu erkennen, welchen Prinzipien die vier chronologischen Aktenreihen der innerösterreichischen Regierung ihre Entstehung verdanken. Es fehlen vielfach die Quellen dazu und aus der Überprüfung der Materien allein ist es nicht möglich, eine Erklärung zu finden. Deshalb wird es zur nicht nur archivwissenschaftlich wichtigen Klärung des genauen Geschäftsganges der innerösterreichischen Regierung nötig sein, neuerlich auf zeitgenössische Aussagen zurückzugreifen.

Während es für Geheimrat, Regierung und Kammern schon seit ihrer Errichtung eine Reihe von Instruktionen gibt³, war die eigentliche Kanzleiführung in weit geringerem Maße Gegenstand solcher Ordnungen. Einen ausgezeichneten Einblick gewährt uns jedoch die Kanzleiordnung der innerösterreichischen Regierung, die am 14. März 1650 in Graz ausgefertigt wurde⁴. Sie faßt aus älteren Instruktionen und Ordnungen die kanzleitechnischen Abschnitte zusammen, zeigt sich aber in ihrer Systematik gegenüber Wiener Kanzleiordnungen durchaus als eigenständig und dürfte unter wesentlicher Mitwir-

kung des Kanzlers Zacharias Winter entstanden sein. Das Steiermärkische Landesarchiv besitzt von ihr zwei gleichlautende Abschriften, aufbewahrt unter den Miscellen der innerösterreichischen Zentralbehörden (Karton 320). Die folgende Edition hat lediglich gewisse Auswüchse der Rechtschreibung, so die s-Schreibung leicht normalisiert, die Kleinschreibung konsequent durchgeführt und die Interpunktion den gegenwärtigen Gepflogenheiten angenähert, sonst jedoch in den Text der Abschriften nicht eingegriffen. Die fallweise auftretenden Abweichungen zwischen den beiden Abschriften sind nur orthographischer Natur, weshalb von der Wiedergabe der Varianten Abstand genommen wurde.

Über die rein kanzleigeschichtlichen Einsichten hinaus, die wir durch diese Ordnung gewinnen können, scheint sie uns auch ein gewisses aktuelles Interesse zu verdienen im Zusammenhang mit den vielfältigen Bemühungen, die altüberlieferten Organisationsformen, das heißt Geschäfts- und Kanzleiordnungen, der österreichischen Behörden zu überwinden und auf diesem Gebiete zu neuen Ufern zu gelangen.

Unsere Edition bietet nämlich im Grunde ein genaues Organisationsbuch der Regierungskanzlei, während wir in den in die Kanzleiordnung integrierten Dienststellen mit Fug eine Art von Arbeitsplatzbeschreibungen sehen können, wie sie heute zur Strukturanalyse und Bewertung der einzelnen Dienststellen eine der Grundlagen bilden. So bietet sie Vergleichsmaterial und zeigt Lösungen, die sich aus den gleichen Fragen, die heute anstehen, ähnlich ergeben und andererseits Probleme, um deren Bewältigung man auch heute bemüht ist.

Besonders hingewiesen sei aber auch darauf, daß diese Kanzleiordnung eine Quelle für die angewandte geschichtliche Sozialpsychologie bildet, weil sie konsequent die Mitarbeiter auf ein Ziel hin zu motivieren versucht und damit Anwendungen der Betriebssoziologie vorwegnimmt.

Es ist eine kulturmorphologische Beobachtung, daß besonders in personal, das heißt monarchisch organisierten Ordnungssystemen es das Problem der Spitze, der Herzoge, Fürsten oder Könige ist, Menschen zur Identifizierung mit ihren Zielen zu motivieren, sich Hilfs- und Durchführungsorgane aufzubauen, die ausschließlich und unter Hintansetzung persönlicher Ziele sich ihren Zwecken unterordnen und diese vollziehen. Neben den andersgearteten militärischen Strukturen können wir daher dauernd neue Führungsschichten aus dem unmittelbaren Dienst für den Herrscher hervorgehen sehen, die sich verselbständigen, ihre Stellung verrechtlichen und dadurch einem Feudalisierungsprozeß unterliegen, der sie schließlich für den Herr-

scher nur mehr eingeschränkt verfügbar macht und ihn zwingt, für seine Dienstnotwendigkeiten neue Gefüge aufzubauen.

Unsere Kanzleiordnung zeigt die Schwierigkeiten genau, die aus dem Versuch entstanden, eine bedingungslos den Zielen des Herrschers dienende Verwaltung durchzusetzen. Wie ein roter Faden durchziehen die eindringlichen Verbote den Text, Fremden Zutritt zu den Akten zu gestatten, selbst Schriften für Parteien aufzusetzen, also Winkeladvokatur auf eigene Rechnung zu betreiben, die Akten der Räte umzurucken und in ihnen umbzustüren, die Dienstzeit nicht einzuhalten. Die Ausschaltung von Fremdeinflüssen scheint das eigentliche Problem gewesen zu sein, weil sie nur möglich war, wenn es gelang, das primäre Streben des Beamten nach eigenem Vorteil durch Annahme von Geschenken, Abforderung ungesetzlicher Gebühren und Taxen und so fort zu überwinden.

Das war nur möglich (neben der entsprechenden Besoldung) durch die Entwicklung eines eignen Berufsethos, eines eigenen Standesprestiges, das die Dienstidee hervorhob gegenüber dem Begriff der Arbeit. Nur die Identifizierung mit der Person des Herrschers und seinen Zielen konnte zum Streben nach dessen Vorteil und Nutzen statt des eigenen führen. Demgemäß sagt die Kanzleiordnung, daß der Beamte tätig sein solle zur Vermehrung des Ruhmes des Herrschers und damit zur Vermehrung seines eigenen Ruhmes, womit der Beamte als Träger, als Teilhaber am Glanz, am Rang des Herrschers erscheint. Dieser Schaffung eines besonderen Sozialprestiges diente es auch, wenn die Kanzlei als landesfürstlicher Freieung unterstehend bezeichnet wird, die einen eigenen Friedensbereich bildet, ja sogar als heiliger Ort, weshalb die Beamten sich in ihr besonders friedsam und ruhig verhalten müssen, nicht schelten und raufen, aber auch nicht trinken sollen, was natürlich mit dem Grobianismus und der Duellsucht der Zeit zusammenhängt.

Neben der Ausrichtung des Bediensteten auf die Person des Herrschers, mit dessen Tod auch das Dienstverhältnis formell erlosch, erhielt im Leitbild der Kanzlei die Regierung bereits einen eigenen Stellenwert, wenn von der Rücksicht auf ihre Reputation die Rede ist. Dazu trat noch als Drittes die Pflicht gegenüber dem Gemeinwesen, die aus dem Glauben erfließt, denn der Beamte wurde auch aufgefaßt als Sachwalter gegenüber Gott, er hat aufrichtig, ehrbar, redlich und gerecht zu handeln gleich für arm und reich, hat die Gerechtigkeit und die Wahrheit zu fördern und Ungerechtigkeit und Bosheit zu unterdrücken, wie es sich zum Heil seiner Seele und aus seinen Pflichten gebühre. Letzten Endes wurde er damit zum Hüter der göttlichen Weltordnung, die den Fürsten eingesetzt hat. Da er an dessen Ruhm, Glanz und Ehre teilhatte, konnte er seine Erfüllung

finden in der Teilhabe an der Verwirklichung der Ordnung Gottes auf Erden.

So gewährt uns auch diese Kanzleiordnung Einblick in die Entwicklung des Beamtenstandes, dessen Tätigkeit heute noch unterschieden werden kann von der eng umgrenzten Verpflichtung zur Arbeit gegen Lohn und immer noch aufgefaßt wird als Dienst am Ganzen und ihm Verantwortung auferlegt für das Ganze.

¹ V. Thiel, Die innerösterreichische Zentralverwaltung 1564—1749 I, AOG 105 (1916), II AOG 111 (1930). Seine Detailuntersuchungen sind zu entnehmen dem Schriftenverzeichnis im Heft 8 dieser Mitteilungen.

² Th. Fellner und H. Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung I/1-2 (1907) = Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 5.

³ Abgedruckt bei Thiel a. a. O.

⁴ Vgl. die unzureichende Darstellung bei Thiel AOG 111 (1930) 543 f.

DER TEXT DER KANZLEIORDNUNG

Wir Ferdinandt der dritte von gottes genaden erwählter römischer kayser, zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien könig, erzherzog zu Oesterreich, hertzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, zu Khärndten, zu Crain, zu Luzenburg, zu Württemberg, Ober: und Niderschlösien, fürst zu Schwaben, Margrafte des h:röm:reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober: und Niederlausniz, gefürster graff zu Haabsburg, zu Tyrol, zu Pfiertdt, zu Khyburg und Görz, landtgraffe in Elsaß, herr auf der Windischen March, zu Portenau und Salins ect haben zu dem endte und damit die bey unserer i.ö.regierung täglich zu erlödigen einkhombene sachen undt handlungen von unsern untergebenen officier und canzleyverwohnten desto bedächtlicher, schleiniger und in allweeg mit guetter ordnung beschehen, und befürderlich expediert und verrichtet werden möchten, zu aufrecht und rödlicher befürderung der lieben iustici, wie dieselben expedition unndt förtigung bey ihro unserer regierung canzley hinfüro verricht werden, und sye officier und canzellisten sich in ihren dienstverrichtungen zu verhalten haben sollen, ain neue instruction und canzleyordnung (wellicher sye unserer regierung officier und canzleiverwahnte mit gethreuem vleiß gehorsambist zu geleben unndt nachzukunftigen schuldig sein) von neuen verfassen und aufrichten lassen, wie derselben inhalt ausführlich und mit mehrern hernach volgt und zu vernemen ist:

Canzleyordnung der i.ö.regierung:

Darnachsich in ainem und andern der i.ö.regierung secretarii, prothocollist, expeditor, lechenssecretari und registrator, concipisten, registraturadjunkten, taxgegenschreiber, ingrossisten und canzelisten, copeyschreiber, thüerhütter und haizer zu verhalten, damit maniglich mit guetten trost, ersprißlichen nuz und wolfarth zu ordentlichen, aufrichtigen, fürderlichen unnd bestendtigen rechten und expedition ohne beschwär und clag verholffen werden möge.

Sollen catholisch sein.

Anfenckhlich sollen alle undt jede officier, secretarien, prothocollist, expeditor, lechenssecretari und registrator, concipisten, registraturadjunkten, ingrossisten und canzelisten, copeyschreiber, thüerhütter unnd haizer für sich selbst sambt ihren untergebenen oder angehörigen der alten wahrn christlichen cathollischen religion des gehorsams und verordnung der heylligen römischen allgemainen kirchen anhengig und zuegethann sein, auch ihr vleüssiges auf-

sehen haben, so vill es an ihnen sein möchte, damit sollicher allein selligmachende glaub von ihnen und den ihrigen vösstiglich gehalten werde.

Der secretarien, prothocollisten, expeditors, lechenssecretari, conceptisten, wie auch der andern officier und canzleyverwahnten aydtpflicht:

Ihr werdet ainen aydt zu gott und allen heyligen schwören und bey euern ehrn und thrauen geloben, dem allerdurchleuchtigsten großmächtigsten und unüberwindlichisten fürsten und herrn, herrn Ferdinand dem dritten, erwöhlten römischen kayser, zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien könig, erzhörzog zu Oessterreich, hörzog zu Burgundt, Steyer, Khärndten, Crain und Württemberg, Ober: und Niederschlösiem, mahrgraffen in Mähren, Ober: und Niderlausniz, graffen zu Tyroll und Görz etc unseren allergnädigsten herrn und landtsfürsten gethreu, gehorsamb unnd gewärttig zu sein, euren dienst, wie euch die canzleyordnung auflegt oder ihr durch ihrer kay:may: i.ö. regiments canzler zu thun beschaiden werdet, threulich, ehrbarlich und vleißig ausrichten, die gehaimb, die in der canzley oder in rath an euch komben, bis in euern tott verschweigen, höchstbemelter ihrer kay:may: etc und derselben erben nuz und fromben fürdern, schaden und nachtl zu wehren und zu wenden und daß ihr niemands als ihrer kay:may: mit diensten haimblich oder öffentlich verwohnt sey, euch auch in zeith euers diensts keiner andern frembden sachen und sollicitierens, dardurch ihr an vleissiger auswarth: und verrichtung ihrer kay:may: diensts verhindert oder abgehalten werdet, unterfangen noch annemben, fürnemblich aber in sachen, so kinfftig an diße ihrer kay:may: etc i.ö.regierung gelangen möchten, euch alles rathgebens und advocierens gänzlich enthalten und allein ihrer kay:may: etc dienst mit aller vleiß aufwarten und alle sach threulich handeln und fürdern helffen wöllet, damit die nit aufgehaufft, verlegt und zu ihrer kay:may: oder der partheyen nachthail gefehrlich verzogen, aufgehalten oder verabsaumt werden und gemaingkich alles das thun und lassen, das ein gethreuer diener seinem herrn zu thun oder zu lassen schuldich und verbundten ist.

Darnach soll er mit aufgerekhten füngern sprechen:

Wie mir aniezo fürgehalten und ich zu thun beschaiden worden, demselben will ich also nachkhomben und gehorsamben, als wahr mir gott helff, die gewenedeyte muetter gottes Maria und alle liebe heylligen.

Des Thürhüetters Aydt:

Ihr werdet ainen aydt zu gott und allen heylligen schwören und bey euern ehrn und thrauen angeloben, dem allerdurchlechtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten fürsten und herrn, herrn Ferdinando dem dritten erwöhlten römischen kayser, zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zu Hungarn undt Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien könig, erzhörzog zu Oessterreich, hörzog zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain und Württenberg, Ober: und Niderschlösien, mahrgraffen in Mähren, Ober: und Niderlausniz, Graffen zu Tyroll und Görz etc, unsern allergnädigsten herrn und landtsfürsten und ihrer kay:may: etc i.ö. regierung gethreu, gehorsamb und gewertig zu sein, auch ihrer kay:may: etc ehr, nuz und fromben zu betrachten und derselben nachtheill und schaden, sovill am euch ist, zu wenden, zu wöhren, den thuerhüeterdienst bey der jetzt gemelten i.ö.regierung threulich unnd aufrichtigkhlich zu verwalten, euch vor ersechung und lössung der schrufften und handlungen, so in der rathsstuben ligen, aigentlichen zu enthalten, was euch eurn dienst nach von der i.ö.regierung auferlegt und anbefolchen würdet, daselb jederzeith nach euern bösten verstandt zu handeln und auszurichten, die rathschlag oder decreta bey der canzley zu empfangen und an die orth, dahin sye gehören, ordentlich und mit vleuß zu überandtworten und in dem allen, wie sichs gebührt, verschwigen zu sein, auch sonst alles das zu thuen, was ainen fromben, ehrbarn, aufrichtigen thüerhüetter und gethreuen diener zuestehet und gebüerth ohne gevährde.

Dise nachvolgende worth sollen mit aufgerekhten iüngern nachgesprochen werden:

Wie mir aniezo fürgehalten worden, und ich zu thuen beschaiden bin, dem will also threulich und gehorsambist nachkhomben, als wahr mir gott helffe, die gewenedeyte muetter gottes Maria und alle liebe heylligen.

Des Haizers aydtpflicht:

Ihr werdet angeloben und schwören zu gott und allen heylligen, dem allergurchlechtigsten . . . wie oben . . . unsern allergnädigsten herrn und landtsfürsten gethreu, gehorsamb und gewertig zu sein, und den haizerdienst bey der i.ö.regierung und derselben canzley alda, so euch hiemit zu verrichten anbefolchen würdet, gethreulich und mit höchsten vleiß zu verrichten. Und da euch auch zu ainer oder der andern zeith in sollichen dienst von wegen des haizens und seüberung der zimmer und gemächer die schlissl zu der rath-

stuben oder canzley zuegestölt und anverthraut werden sollen, so wollen wür euch mit dem allerhöchsten und bey schwärer straff hiemit eingebunden und auferlegt haben, das ihr dieselben schlissl auf gehörten fahl bey euch gewahrsamb behaltet und niemandts frembden von euch gebet, darzue auch weder in der rathstuben noch in der canzley keine schrufften verruckhet noch darinen umgehet, sondern dieselben ligen und auch niemandt frembden in der rathstuben und canzley zu der zeith, da sye gespörth sein sollen, einlasset, die thürn mit den auf: und zuemachen vleüssig spörth, und sonderlich zu winterszeithen mit dem liecht und feuer gewahrsamb umgehet und dasselbig dermassen mit großer acht undt vleiß bewahret und behüettet, damit daraus noch auch sonst in dem wenigsten kein schaden endtstehe, auch die zimmer recht und ordentlich haizet, mit den auskhörn oft und vleißig seübert, desgleichen zu der zeith, da die zimmer nit gehaizet werden, nichtsdestoweniger täglich aufwarthet, und auch dem thüerhietter, wann er etwan anderwerths zu thuen haben würdet, vertrettet, auch in der canzley, was etwan von nethen sein würdet, verrichtet und in summa euch allenthalben in euern dienst willig, vleissig und gethreulich haltet und alles das thueth, das ein gethreuer haizer und diener zu thuen schuldig und pflichtig ist.

Dise nachgesetzte worth sollen mit aufgeregten füngern nachgesprochen werden:

Wie mier aniezo fürgehalten worden und ich zu thuen beschaiden bin, dem will ich also threulich und gehorsambist nachkhomben, als wahr mier gott helff die gewenedeyte muetter gottes Maria und alle liebe heylligen.

Sollen niemandt als allein ihr.kay.may. etc mit diensten haimblich oder offentlich verwandt sein.

Es sollen auch alle und jede obbenante officier, canzleyverwahnte und persohnen bey der pflicht, so sye zur zeith ihres diensts antretung angelobt und geschworen, niemandts als allein ihr kay. may. etc unsern allergnedigisten herrn und erblandtsfürsten mit diensten haimblich oder offentlich verwandt sein, sich auch in zeithen ihres diensts keiner andern frembden sachen procuriern und sollicitierns, dardurch sye an vleißiger auswartung und verrichtung ihres tragenden diensts verhindert oder abgehalten wurden, unterfangen, noch annemben, fürnemblich aber in sachen, so künfftiglichen an ihr may: etc regierung gelangen möchten, sich alles rathgebens und advocierens genzlich enthalten und allein ihrem dienst mit allem vleiß auswarten und alle sachen threulich handeln und fürdern helffen

sollen, damit die nit aufgehaufft, verlegt und ihr may: etc oder dero-
selben regierung oder der partheyen nachthail und schaden gefähr-
lich verzogen, aufgehaltten und verabsaumt werden. Und solle gegen
dem oder den jenigen, so sich des obgedachten verbottnen advocie-
rens, procurierens und sollicitierens anmassen unnd unterstehen
wurden, mit scharffer unnachlässlicher bestraffung und woll auch
gar mit entsezung ihrer dienst verfahren werden.

Umb was stundt man zum dienst und darvon gehen solle:

Undt damit allen sachen vleissig obgelegen, dieselben auch von
statten verrichtet werden, so sollen sye secretarii, prothocollist,
expeditor und die gesambte canzleyverwahnten in sommer an denen
tügen, in welchen die regierung nachmitag nit zu süzen pflegt, vor-
mittag umb sechs uhr, an denen tagen aber, die sye süzen thuet, umb
siben uhr, und im winter durch und durch allein umb siben uhr beym
dienst und in der canzley sein, und vormittag im sommer umb
zöchen uhr, im winter an denen tügen die regierung nachmittag be-
suecht auch umb zöchen uhr, die sye aber nicht besuecht, umb ayloff
uhr (ausgenomben die rathssession verzug sich wegen fürgefahrenen
wichtigen geschäften oder verhören über solliche stundt und zeith,
sodann soll keiner vor ausgang des raths und bis herr canzler aus
den rath kombt abgehen), nachmittag im sommer undt wintter umb
vier uhr ausgehen. Der herr canzler soll darob und an sein, daß die-
selben secret.proth.canzelisten also die stundt halten und anderst
nit gestatten. Im fahl aber einer oder mehr zu sollichen gesezten
uhrn oder ungefährlich ein viertl hernach zum dienst und in die
canzley nit komben oder villeicht gar ausbleiben wurden, sollen
dieselben durch den expeditor und, so der auch abwesendt und bey
der stöll nicht wehre, durch den taxgegenschreiber, ob sye gar nit
oder zu was stundt jeder vor und nachmittag zu der stöll dienst und
canzley komben, in ain absentenbuech, so desthalben zu halten und
von dem expeditor hergegeben werden solle, vleissig annotiert und
solliches absentenbuech dem herrn canzler wochentlich zu ersehen
gegeben und eingehendiget werden. Wo aber in kriegslauffen, der
laidigen contagion oder andern gefehrlichen zeiten sonsten gnedige
sachen fürfiellen, soll ein jeder nach erforderung und bevelch des
herrn canzlers bey tag und nacht auch zu zeith der ferien zu erschei-
nen und zu dienen schuldig und verbunden sein, und soll kheiner
ohne erlaubnus des herrn canzlers ohne einwendtente entschuldigung
sollichen dienst versaumben und aussenbleiben.

Verschwigen zu sein:

Wie nun offenbahr und wissentlichen, daß der röm.kay.may. etc
als des herrn und landtsfürsten sachen, daran ihro may., auch dero-

selben landen und leüthen, mercklichen und vill gelegen ist, deßgleichen der parthey sachen, ihr ehr, leib und gueth betr. in die canzley komben und denen canzleypersohnen alle gehaimb verthrauet werden, demnach solle all und jeden canzleypersohnen von mehristen bis zum minderisten mit allem höchsten ernst und bey seinen geschwornen aydt auferlegt und eingebunden sein, daß sye alle gehaimb, die sye im rath oder der canzley vernemen und ihnen geoffenbahret werden, keinen menschen eröffnen, noch in keinerley weeg noch weiß zu verstehen geben sollen, sondern dasselbig bis im ihren todt verschweigen. Wellicher aber das übertrette und seines aydts hierinnen vergessen wurde, der soll nach gestalt seines verbrochens gestrafft werden.

Die secretary, prothocollist, copeyschreiber, thüerhietter, haizer oder andere canzleypersohnen, so im rath gebraucht werden, sollen keinen menschen offenbahnen, was im rath gehandelt oder geredt würdt, ob man sament oder getheilte handlet, oder was ain oder die andere rathsperson rathschlagen oder beschlieset oder was man handeln oder fürnemen wölle, wer bey ainer oder der andern handlung gewest seye und sonst alles anders, was sye sehen oder hören, verschweigen und niemandt offenbahnen.

Fridtsamb, züchtig und still sein:

Die canzleypersonen sollen in der canzley stüll und zichtig, ainig und fridtsamb sein, kein geschrey, unzucht oder leichtfertigkeit treiben, ainer den andern an seiner verrichtung mit villen unnothwendigen röden und übrigen geschwätz verhindern und ihren, und jedtwederer an seiner dienststöll verbleiben, auch keiner den andern weder mit wortten noch mit werckhen belaidigen, sondern ainer gegen dem andern gebührenden respect tragen. Wellicher aber belaidiget wurde, der soll weder mit worthen noch mit werckhen sein selbstaigener richter nit sein, sondern solliches herrn canzler klagen, damit mit verhörung oder in ander weeg nach gelegenheit der sachen möge gehandelt werden was sich gebürth, daß kein thaill zu mehrer clag füegliche uhrsach haben werde. Derjenige aber, so mit tödtlichen fravel die fürstl.freyung in der canzley oder sonsten zu hoff brechen wurde, der soll nach ordnung der recht an leib oder leben gestrafft werden.

Soll kein geschenckh, verehrung oder einstellung begehrt noch angenommen werden:

Die secretarii, prothocollist, expeditor, lechenssecretari undt registrator, concepisten, registraturadjuncten, ingrossisten und canzelisten, copeyschreiber, thüerhietter undt haizer, so bey der stöll aniezo sein oder kinfftig sein werden, sollen von denen partheyen

ainicherley schanckhung oder anders weder für sich selbst oder andere personen begehren noch annemen, das gunst und guetten willen machen und darumben die partheyen in ihren sachen ihren gegenpartheyen zu nachthail mit keinen recht, sondern aus gunst und bewegnus derselben schanckhung oder gaab die sachen außgeförtigt, zuegestölt und ihnen geholfen oder sonsten der stöll oder partheyen ungelegenheith gemacht und veruhrsacht werden möchte, das ihnen dann hiemit in den aydt undt pflichten, so sye ihr may. gethan, bey deroselben schweren straff genzlichen eingebundten sein. Wo aber solliches von ihr ainem erfahren, so soll gegen demselben als der jetzgemelter seiner aydt und pflichten vergessen, mit würcklicher und empfindlicher straff gehandelt werden.

Nichts hinaus zu geben:

Demnach nicht allein hievor, sondern auch die zeithero zum öfftern wahrgenommen und verspührt worden, daß nit allein dennen herrn räthen alda bey der regierung, sondern auch andern partheyen und hoffofficiern zu wider mehrmaliger beschechnen gemessnen inhibitionen allerley concept, acten, bericht, guettachten, resolutionen, decret, process, declaration, superdeclarationen, auch andere original-schrüfften und instrumenten, aus der regierung officier handen, wie auch aus der expeditur, canzley und registratur, nit allein communi-ciert und zu lesen geben, sondern auch gar nach haus verthraut, deren sye sich nachmahlen zu ihrn aignen sachen handlung und vorthail dergestalt bedient gemacht, daß oft grosse ungelegenheiten und widerwertigkeiten daraus entstandten, ja woll gevolt, daß dieselben schrüfften, acten und originalinstrumenten gar hinterhalten, vertuscht, verlegt und verlohrt worden und also nit mehr zur stöll, canzley oder in die registratur komben, also würdet zu verhiert: ab: und einstellung aller hieraus entstehenden unordnungen und inconvenientien denen secretarien, prothocollisten, insonderheit aber den expeditor, lechenssecretario und registratori, concepisten, registraturadiuncten, taxgegenschreiber und indifferenter allen andern canzleyverwohnten alles gemessnen ernsts anbevolchen, daß sye hinfürters niemant, wehr der auch seye, ainiche concept, schrüfften, bericht, guettachten, resolutionen, decret, process, declarationen, superdeclarationen oder andere acten weder ausser, noch in der canzley nit communiern, sechen noch lösen lassen, vill weniger aber von handen oder aus der canzley geben und anvertrauen, sondern da etwo ain herr des mitls, der landtsfürstliche camerprocurator in amts: oder propri: und privatsachen oder jemandt anderer ichtes aus der canzley oder registratur vonnöthen haben oder begehrt wurde, sye demselben jedesmahls für den herrn regimentscanzler anweisen und, da es derselbige verwilligen und anschaffen

würdet, sye dieselben ausgehenden schrufften und acta (jedoch auf vorgehundte sein herrn regimenstscanzlers ersechung) gegen recognition vleissig ad notam nemen und baldt widerumben zuruckh fordern sollen, wie dann auch fehler ihnen allen gesambt und ainem jeden, insonderheith zu forderist dem expeditori, gebotten sein solle, ainichen beschaidt, decret, bericht, guettachten, resolution, proceß, declaration, superdeclaration oder andere expeditionen, so da entweder gegen hoff oder auf die nachgesetzte tribunalien und stöllen zu remittiern und von dorthen aus darüber die erlödigung: und verbschaidtungen zu erwarten sein, keinesweegs die aber, so alda von der regierung aus immediate erlödigt und expediert werden, auch eheundter nicht, es sein dann vorhero die originalien erhöbt und hinaus genomben, zu offenbahrn oder in abschrufft hinaus zugeben unnd zu communiciern. Da nun aber ein: oder ander obermelter officier hierwider handeln wurde, wider denselben solle unverschondt crafft kay: resolution und hoffdecret de dato 17ter januarii 1646 mit der darinen begrüffnen bestraffung mit suspendierung von dienst unnd entsezung deselben verfahren werden.

Der regierungs secretarien verrichtung

Der secretarien sollen täglichen zween nach ihren gewissen außwechslungstügen zu denen oberordnetermaßen bestimbten zeith: und stundten, zeithlichen und ehe die herrn rätthe zusambenkommen, sich bey der stöll einfinden lassen und denen handlungen, weillen derselben gemeinighklichen auf einmahl sovill fürkhomben, daß ainer mit der expedition schwerlich gefolgen könnte, abwarten und in dennen verrichtungen mit subalternierter überschreibung der rathschlög in verfassung der bericht und rätlichen guettachten, absonderlichen verschlossnen decreten, verbschaidungen unnd appellationen urthl, sich nach dem einhölligen schluß, oder soweith sich die mehrern stimen verglichen, in ainem und andern derselben allerdings gemäß verhalten, und solle ein secretari den andern in seinen verrichtungen nicht ein: oder fürgreifen, und zum fahl in aines oder andern concept was zu verändern, jedwederer dasselbige selbstn ordentlich corrigiern und unterzeichnen, sich auch bey abwechslung der expeditionen und verrichtungen, wie von altershero gebreuchig gewesen, in allen eintrechtig und emsig erzaigen, ihr aufsehen auf dem herrn canzler haben undt, was ihnen von ihme auferlegt: und bevolchen würdet, das alles mit gebührlichen vleiß und fürderung gehor: und unwaigerlich verrichten, ihre concepta seiner censur unterwerffen und in dennen sachen, da sye anstundten, unterricht nemen, dasjenige, was im rath geschlossen, also vollziechen und fürderlich ausförtigen, insonderheith aber verhietten, das nit durchstrichne radierte corrigierte decreta, widerwertige handlungen und

bevelch ausgehen, sondern alle und jede expedition bedächtlich und mit sondern vleuß verförtigen, und darin nit allein ihr kay:may: etc und der regierung hochheith und reputation (wie dann zu vorderist ganz billich beschicht) sondern ihr selbstaigen ehr und ruehmb suechen, bedenkken und erhalten, desgleichen auch sonst gemeiniglich alle sachen mit höchsten vleuß, guetter ordnung, sorg, veruahrung und geheimb handlen und verrichten, die erlödigte sachen, handlungen und schrufften keineswegs bey ihnen behalten, sondern alsobaldt dieselben expedieret, dem expeditorn oder registratori in die canzley zu künfftiger notturfft aufzuschreiben und zu veruahren, zuestöllen, dann auch sich im wenigsten der partheyen oder ihre sachen und handlungen nit annemen noch ihnen sollicitiern, sondern die an den herrn canzler weisen, vüll weniger aber die eruolgende beschaidt vora verkhinden oder bey überschickung der beschaidt oder bevelch selbst schreiben und hierdurch oder in anderweeg gnadt, gunst und verehrungen suechen und sonst alles anders thuen, was ainem gethreen secretario gebührt, die notturfft des diensts erfordert oder ihme jedesmahls von herrn canzler auferlegt und bevolchen würdet. Sye sollen sich auch nit annemen, im rath was zu vermelden, sye werden dann gefragt, oder da sye ainen bericht in sachen, die ihnen bewußt, zu geben, deren die rätthe nit ingedenckh oder sonsten den sachen dienstlich, solliches sodann, doch mit guetter beschaidenheith, anzaigen.

Wo auch etwo die sachen so villföltig, groß und beschwerlich fürfiellen, daß der aine secretari die sachen selbst allein nicht verförtigen oder richten khönte, oder daß ainer kranckheith: oder abweesens halber seiner expedition nit auswarthen möchte oder der ander secretari derjenigen sachen, so vormahls im rath berathschlaget, und sonsten am bösten erfahren und informiert währe, so soll ihme derselbe darinen ohne waigerung beholffen sein und sye dermassen einander übertragen. Inmassen es dann bey dem herrn canzler stehen solle, sich aines secretari vor dem andern zu befürderung ainer oder der andern sachen zu gebrauchen und die schleinige expeditionen anzubevelchen. Die verfaeste bericht und rätliche guettachten, abschiedt und declarationes, wie auch diejenigen decreta, so ainer besondern außführung bederffen, sollen sye vor ausförtigung derselben im rath abhören und jedtweder sach nach deren ob sich tragenden wichtigkeit alsobaldten schreiben und an sein gehöriges orth ausförtigen lassen, insonderheit aber ihr obacht dahin haben, damit die ihnen zuhanden kombende handlungen wie auch in dennen verhörn producierende acta, instrumenta und schrufftliche uhrkhundten, die man eingelegt hat, nit verlegt oder gahr verlohren werden, sondern jedesmahls vleissig zusamben gericht: und gebundten, bey wellichen secretari ein: oder ander expedition zu finden

in das gewöhnliche denckh: und guettbedunckhen büechl eingeschriben: auch jedtwederer sach an sein gebührendes orth gelegt, und dem, so sye gehörig, recht und ganz von dem expeditore zuegestölt werden. Der concipisten concepta sollen sye in gleichen gegen ihren überschribnen rathschlögen und expeditionen, die etwas genötigt sein, übersehen, wie auch die ingrossisten guettachten gegen ihren concepten vleissig halten und collationiern, dem expeditori, wo er etwann zweiflich, untrricht geben, was dennen expeditionibus beyzulegen und einzuschließen oder bey der canzley zu erhalten seye. Die aydtspflichten oder gelipten, so von denen angehenden räthen, ministris und officier, auch andern partheyen in empfangung der officien, dienst, lechen, paan und acht und dergleichen, sollen durch den secretario, so bey der pflichtnembung gegenwertig ist, auf was tag und von wembe die aydtspflicht gethann worden seye, verzeichnet, nit weniger auch in das rath: und expeditorprothocoll oder in ein ordentliches pflichtbuech eingeschriben werden. Desgleichen, wann ein zeugenexamen bey der regierung stöll vorzunemben und die zeugen verhanden sein, soll der secretari, deme solliches examen zu verrichten anbevoldhen würdet, dasselbe mit gezimbender ordnung fürzunemben, von denen zeugen auf vorhergehendte erinderung des maynaths undt prestierten körperlichen aydt ihre aussagen alles sondern vleissiges beschreiben, und dieselben mit imponierung denen zeugen des silentii verschließen undt verpötschiern, sodann sein verrichtung relation neben beylegung des verschlossenen examinis dem herrn canzler überantworten und zuestöllen.

Die sachen, welliche die ehr gottes und die heyllige religion, auch landtsfürstliche hochheithen, die landttagshandlungen, landtsordnungen, ihr.kay.may: etc eigene undt andere dero i.ö.hoffcammer und des allgemainen weesens angelegenhaiten undt notturfften, pias causas, gefangene und dergleichen berühren, sollen sye andern gemainen partheysachen in allweeg fürziechen und unerwahrtet ainches anmahns jederzeit ex officio ganz unversaumbt und fürderlich expediern und sonsten auch ordinarie wenigist mit zweyen exoffici: und partheysachen betreffenden berichten und guettachten an ihren diensttügen gefaßter erscheinen, wie nicht weniger diejenigen gesambt mit der regierung und hoffcammer beratschlagte bericht und räthliche guettachten, wofehr dieselben nit pur lautere camerallsachen sein, allzeit von regierung und cammer wegen zuhanden ihrer kay.may: etc oder deroselben hinterlassenen hochansechlichen herrn gehaimben räthe dem alten stylo nach überschreiben, an selbige als gehörige stöll überantworten. Und damit man jederzeith der exofficisachen halber, als auch wegen der jenigen herrn räthe, so bey ainer oder der andern berathschlagung gesessen, quette erinderung und nachrichtung habe, sollen die secretarien die von jedtwewe-

derer aus ihnen beschehene expedition derley exofficisachen in ihro der regierung denckh: und exofficibüechl vleissig einzuschreiben, wie auch die im rath anwesende herrn rätthe zu jedtwederer session in ein gewisses derentwegen im rath erhaltendes absentenbuech, auch bey allen guettbedunckhen, abschiden, declarationen und wichtigen beschaiden, so nicht auf die supplicationes geschriben werden, alles vleissig täglich verzeichnen, wehr bestimtermassen bey den berathschlagungen gewessen und gesessen.

Des raths prothocolisten dienstverrichtung:

Der i.ö.regierung rath prothocolist soll sich jedesmahls gleich im anfang des raths beym dienst befinden und darbey der stülle und embsigen aufmerkhens befeissen, über die rathshandlungen und partheysachen ein ordentliches prothocoll von jahr zu jahr halten und gleich vorhero im prothocoll jedtweders rathschlags die anwesende herrn rätthe, wie sye einander in der session und stimb nachfolgen, einzeichnen, der parthey nähmen, auf daß, wann man bey erlödigung ainer oder anderer hiervor etwo fürkhombender sachen anstundte, aines und andern beschaidt und vorhergegangene erlödigung alsobaldten zu finden und zu wissen seye, in ordine alphabethi registriern.

In wehrender rathssession alle rathschlög und nit weniger auch unter denen wehrenden mündtlichen verhören der partheyen verfahrungen annotieren, beschreiben und vleissig prothocoliern, die verhören und darüber ervolgendte abschiedt oder dingnussen ingleichen absonderlichen prothocoliern, die bewegungen, motiven und uhrsachen des herrn canzlers und der herrn rätthe, vornemblichen aber der herrn referenten über die appellationsprocess, sambt den declarationen urthl, vleissig und unterschiedlich vormörckhen, ins prothocoll eintragen und aufschreiben, die herrn referenten aines und andern process, damit man wissen möge, bey wehmbe man sich im nothfall der mehrern motiven zu erhollen habe, mit ihrem namben aufzeichnen, auf daß im fahl man bey ihr kay:may: etc hernach pro revisione actorum anhalten und sye dieselben annemen und bewilligen wurden, auf deroselben bevelch ohne: oder mit denen actis die motiva überschickht und auf ersehung derselben sovill immer möglich der regierung reputation erhalten werden möge.

Wo er ain: oder andere expedierte rathschlag und dergleichen den vor ausgegangenen schrufften und handlungen zuwider sein vermörckhte, soll er desselben fahls, doch mit guetter beschaidenheith, was hiervor berathschlegt und außgeförtigt und er in sein prothocoll eingetragen, anzaigen und darüber, sovill ihme wissent,

nottdurfftigklich berichten, auf daß nit widerwertige beschaidt und decreta ausgehen.

Die exofficisachen, welliche die ehr gottes und die heyllige religion, auch landtsfürstl: hochheit, die landtagshandlungen, landtsordnungen und andern ihrer kay: may: etc aigne und des allgemainen weesens angelegenheiten und notturften, auch tottschlag, zauberey, incestus und andere excess und crimina berühren, unerwartet ainiches anmahns jederzeith ganz ungesaumbt und fürderlich in das exofficibüechl verzeichnen und einschreiben, vollgents darob sein, damit derentwegen die notturften an gehörige orth ausgeförtigt und nach und nach die anmahnungen erfrischt werden. Bis die bericht oder process darüber nit einkhomben oder die sachen durch urthl und resolution erörtert worden, soll er wochentlich wenigist einmahl, und zwar sovill möglich alle sambstag, in was terminis sich ein: und andere sach befindt, in wehrenter rathssession aus dem officibüechl herauslössen und anzaigen, auf daß nit etwas erligen bleibe noch in vergessenheit kombe.

Undt weillen in wehrender rathssession von ihnen alle offici und partheyhandlungen, vota und expeditionen angehört und vernohmben: auch eingetragen werden, also soll er bey seiner gethanen pflicht und aydt alles, so im rath gehandelt würdet, in ewigkheith in gueter enge und gehaimb halten und nichts darvon offenbahren, auch sonsten sein dienst dermassen alles sorgfeltigen gethreuem vleiss abwartten und insonderheith das prothocoll in denen audienzen und wehrenden recessen also clar und bedeutlich führen, auch alles succinte und summarie perstringiern und eintragen, damit man sich im nothfahl im rath darinen ersehen, denen partheyen aber die extracte der verfarungen just und gerecht, sauber und corrigiert mit vorwissen und ersehung des herrn canzlers ausgevolgt werden mögen. Und solle er prothocollist in verrichtung seines diensts dahin geflissen sein, ihr may: etc dero löbl:regierung und sein selbstaigne ehr und ruehmb zu suechen, zu bedenckhen und zu erhalten. Da und auf den fahl er leibsschwachheit oder anderer wichtigen ehehafften wegen seinem dienst nit abwartten: und das prothocoll führen khönte, sodann solle herr canzler nach seinem guettbedunckhen ainen aus denen secretarien, concepisten oder canzelisten das prothocoll zu führen verordtnen, damit dasselbige nicht interrumpiert, sondern von ainer zu der andern rathssession ordentlich continuirt werde.

Expeditoris officium:

Anfenghlich solle der expeditor zu denen obgesezten stunden der erste beym dienst und lezte darvon sein, auch vor: und nachmittag

zeithlich und vleissig sich bey seiner stöll befinden, undt seinen dienst gethreu und vleissig, wie es dann hoch vonnöthen, abwarten und die partheyen dergestalt befürdern, damit sye ohne clag insonderheit aber an denen posttügen alle ex officio undt zuzorderist ihr kay: may: etc oder das gemaine weesen concernierende sachen also baldten zu befürdern in allweeg angelegen sein lassen, und weder bey tag oder nacht zu ordinari oder extraordinari weillen die wenigste zeith nit verabsaumben, sondern wann was wichtiges vorhanden, jederzeith bey herrn canzler beschaidt nemen, ob solliche genöttig und wichtige sachen bey der post aigen stafeta, potten oder wasgestalt sonsten weckh zu schikken, damit in allen nichts vernachtheillt werde. So soll er auch eheunder nit von der stöll weckh gehen, biß herr statthalter, canzler undt rätthe von der session aufgestandten und abgegangen sein, nachmittag wie oben statuiert von der bestimbtten zeith ingleichen nicht darvon gehen.

Er expeditor solle alle und jede erledigte und ihme eingehendte exoffici und parthey betreffende expeditiones in guette obacht nemen, mit sondern vleiß und verstandt in das registrierte oder ordinari von jahr zu jahr haltende expeditbuech und prothocoll eintragen, was zu concepiern ist, dennen concepisten vorlegen, volgents, was concepiert worden dennen ingrossisten zuestöllen, bey ihnen darob sein und anhalten, damit nit allein die sachen, daran vill und hoch gelegen, sondern auch der armen und unvermöghlichen partheyen gefürdert und ausgeförtiget werden, wie er dann auch alle schrufften, so ihme zuegestölt werden, ad notam nemen und in guetten gedächtnus erhalten solle, damit, wann mans khönfftig vonnöten und von ihme begehrt, ohne abgang und ordentlich zusamben gelegt haben möge, wie er dann auf des herrn canzlers bevelch und erfordern die notturfften jederzeith ohne verzug undt waigerung herfürsuechen und zu geben, auch darinen bey vermeydung unnachlesslicher straff nit saumbellig erscheinen, sondern solliche nachsuechung, als vill ihme möglichen, zu befürdern schuldigh sein solle.

Die verhörsacta, auch andere schrufften und beylagen, soll er nicht auf einer parthey begehren, sondern, wann sich beede anmelden, ainen jeden das, was ihme gebührt, ohne abgang mit guetter ordnung zuestöllen und erfolgen lassen. Da aber, wie es zuzeiten beschicht, ain parthey nit erscheinen und den gegenthail gefährlich aufziehen und zu erhöbung der notturfften nicht erscheinen wolte, soll er die begehrendte parthey, daß dieselbe mit ainem anbringen bey der regierung umb ihres taills ervolglassung der schrufften einkhombe, anweisen, darauf dann und auf erfolgende verordnung dem begehrenden thail gegen recognition seine schrufften hinausgeben. Und auf dem fahl auch die partheyen, herren rätthe, cammerprocurator oder andere officier und persohnen von schrufften, wie

die immer namben haben mögen, zu ihrem vortheil und gefährlicher weiß oder sonsten aus anderwertigen praetext und vorgeben in originali oder abschrüfften begehrten, die soll er nicht hinaus geben, sondern vorhero dem herrn regimentscanzler solliches anzaigen und sich derentwegen bescheidts erhollen, auch auf beschechene bewilligung anderergestalt nit, dann auch gegen recognition ausvolgen lassen.

Dennen partheyen, so sich umb ihrer sachen expeditionen anmelden, ihre supplicieren und andere ihnen zuegehörigen notturfften mit ainer manier und gezimbenden beschaidenheit, da die anderst erlödigt und eingetragen, hinausgeben, oder zu einer kleinen gedult anweisen, ihnen glimpflichen bescheidt geben und keineswegs anfahrn.

Alle exofficiosachen, es sein bevelch oder verschlossene decreta, vleissig dem darzue geordneten taxgegenschreiber einschreiben undt exequiern lassen.

Zu morgens und nachmittag, wan er zu seinem dienst kombt, so soll er alsobaldten in die canzley gehen und sechen, ob alles das, was er zum concepiern geben, concepiert worden oder nit. Findet er, das es nicht beschechen und die partheyen thuns urgiern, die concepisten zu ermahnen, damit es mit eheisten befürdert werde.

Desgleichen alle morgens und nachmittagszeith sich zu der ingrossisten tafl verfiengen und alle concepta, nichts ausgenomben, vleissig durchsechen und jederzeith das, was alt ist, zu befürdern und ainem jeden cancelisten, deren sechs sein, etliche concepta zu ingrossiern vorlegen. Und damit man wissen möge, welliche sachen ainem oder andern vorgelegt und zuegstölt worden, solliche vermörkhen und ad notam nemben, wie dann derjenige cancelist darumben rödt und andtworth zu geben schuldig sein solle, darbey gleichwoll aber die austhaillung dergestalt observiern, damit ein gleichheith gehalten und ihnen ingrossisten sowohl offici als parthey-sachen zu schreiben geben, auch alles vleissig und auf das baltist recht und sauber geschriben werde.

Undt da wider verhoffen ainer oder der andere sich zu schreiben verwaigerte und theills hinweckh legen wurde, deme ainem verweiß geben mit andeuten, wan er es hinfüro mehrers thuen werde, daß er solliches herrn regimentscanzler zu fürnembung gebührendten bestraffung berichten wolle.

Er soll auch insonderheit vleissig achtung geben, auf daß der partheyen acta und beylaagen, wie es dann öffters beschechen, nicht vermüschet, verlegt oder in dennen suppliciern, decreten, bevelchen, guettachten frembde sachen beygelegt und eingeschlossen, sondern die rechte einschluß, wohin sye gehörn, ordentlich zuegelegt und den

taxgegenschreiber zu sigilliren und einschreiben angehendigt und ausgeförtigt, auch durch ihme expeditor, da er zugegen, hinausgegeben werden.

Das kienere ihr kay: may: etc sigill oder secret (welliches vermüg der von allerhöchstgedacht ihrer kay: may: etc i.ö.regierung gegebener instruction der herr canzler bey seinen handten und in seiner verwahrung haben oder ihme expeditor anverthrauen solle) soll er solliches ihme bey der canzley von herr canzler anverthrautes sigill alles gethreuem vleisses bey seinen handten und in sein verwahrung haben und vleissig aufbehalten, dem taxatori oder andern canzleyverwahrnten zu machung der sigill anhaimb zu tragen mitnichten gestatten, noch solliches er für sich selbstn thuen. So soll er auch alle die sachen, so mit den grossen sigill geförtigt werden, in ein sigill oder denckhbuech khürzlich vermörckhen lassen.

Ingleichen soll er auf die canzleyofficier und verwahrnte ein sonderbahre obacht und aufsicht haben, auf daß dieselben bey ihrn dienst und in der canzley, damit die concepisten im stöllen, aufsetzen und concpiern, die ingrossisten auch in abschreiben und ingrossiren, nit verhindert noch turbiert werden, summum silentium halten und sich beynebens beschaiden, zichtig, ehrbar undt sithsamb, wie sich sollichen officier und mannbahren personen gebührt, verhalten, alle greinhändl, zwytracht, fluechen, gottslesterung, auch der groben unverschambten wortten und zotten, welliches sich zuwider des göttlichen und khayserlichen geboth und verboth ohne unterschied der orth vorderist in ainer kayser und landtsfürstlichen canzley tanquam loco sacro zugebrauchen hoch verboten und straffmessig ist, wie auch des trinckhens alda in der canzley genzlich und bey unnachlässicher wollemphindtlicher straff genzlichen massen und endthalten.

Und da sich ainer oder der andere auf sein expeditors ermahnung und untersag nichts kern oder darumben geben, sondern verächtlich im windt schlagen wolte, solle solliches den herrn canzler angedeutet und gegen dem verbrecher mit wollverdienter straff verfahren werden. Fehrer soll er expeditor daran und darob sein und sein vleisses aufmörckhen haben, daß ausserhalb der geschwornen canzleyverwohnten keiner frembden persohn oder parthey, sie seye hoch oder nidern standts, advocaten, procuratorn, sollicitatorn, agenten, gewaltstrager, schreiber, auch andere stöll officiern, so der regierung oder andern ihrer kay: may: etc rathsstöllen mit dienst nicht verfangen und untergeben, hinein in die expeditur und canzley zu gehen, sich in dennen expeditionen, concepten, resolutionen, guettachten und andern schrufften und sachen zu ersehen und darinen umstührn, spaciern, auf und abgehen, mit denen canzelisten zu conserviern keinesweegs gestatten, sondern ausser der schrancken

zu wartten jederzeith angemohnt und verabschieden und also alles in geheimb, guetter sichererer verwahrung und ordnung gehalten werde.

Die bericht, guettachten, declaration, resolutiones, zuvorderist was gegen hoff oder auf die untrigen instanzen verschlossener abzugeben, auch sonsten andere gehaimbnussen und expeditionen vor der zeith und eheundter die ausgeförtigt und erhöht worden, wider ordnung denen partheyen keinesweegs communiciern noch offenbahrn, vill weniger sich unterstehen, abschrüfften darvon hinaus zu geben, damit dardurch nichts verlohren, die expedierte sachen nit verligen, der tax geschmöllert, und sonsten allerley inconvenienzen und ungelegenheiten verhiettet werden mögen, inmassen er sich bey seinem gelaisten aydt aller correspondenzen, sollicitatum und partheybestallungen genzlich zu enthalten hat.

Er soll auch seinen gethreuen vleiss anwenden, damit die revision appellations process, concepta der guettachten, nachmahls auch die original sambt denen ervolgten resolutionen, die verschlossene hoffdecreta, relationen, inventaria, thailllibell und andere instrumenta und schrüfften an seine gewisse stöll und orth gelegt, auch in guetter ordnung unnd verwahrung dermassen erhalten werden, auf daß mans auf begehren gleich zur handt haben möge. Dahero soll er auch das wenigste nicht von den expeditionen und schrüfften mit sich nach haus tragen, weniger zu haus durch ungeschworne personen was schreiben und ingrossiren lassen noch die partheyen verbshaiden. Undt weillen auch mit denen einkhombenden zum einschreiben und aufzubehalten hinaus in die canzley gegebenen appellation: und revisionsprocessen allerley unnordnung sonderlich in dem, das dieselben bisweillen vor ordentlicher erlödigung durch etliche einzige personen aus der canzley zu sich genomben, heimwerths getragen, durchsehen, ja bisweillen woll gahr verlohren worden, eingerissen und fürgeloffen, so solle solliches hinfüro bey hoher straff gänzlich verboten sein und sollich appellation und revisionen, sobaldt sye hinauskommen und ordentlich eingeschriben werden, er expeditor dieselben strackhs, wie die nacheinander einkhomben, an sein gehörige stöll oder truchen legen zu lassen schuldig sein, auch eheunder nit, dann wann man sye zugleich zu der erlödigung in den rath begehrt, herfür suechen und dem herrn canzler widerumben zuestöllen und einhändigen lassen.

In collationierungen der revisions weisungs und anderer schrüfftlischen processs soll er expeditor gleichfahls sein aufsicht haben, das die partheyen die schrüfften unter ihren numeris ordentlich aufeinander legen, dem gerichtsgebrauch nach und wie es sich gebührt collationiern und verpötttschafften, welche process er nachmahls mit beeder partheyen nahmben überschreiben, auch mit wenigen anza-

gen lassen solle, waß die sachen antreffe, an wellichen tag die collationierung beschehen, vollgents dieselbe sach auf herrn canzlers begehren in rath geben.

Wie sich der expeditor mit einnemb und verraitung des canzleytax und der straffengeföhl verhalten solle:

Der expeditor soll zugleich den canzleytax und die straffengeföhl in beysein des geordneten taxgegenschreibers der alten taxordnung nach abzufordern und auf raittung einzunemben haben und darwider niemandt beschwären, die canzleynotturfftten darvon auf der regierung und hoffcammer verordnung erzeugen und sich umb guett gerechte canzleynothwendigkeiten alles vleisses bewerben, auch andere nothwendig ausgaaben auf ervolgende geschäftt, wie bishero gebreuchig gewesen, abrichten und bezahlen, sich umb all und jede ausgaaben ordentlich bescheinen lassen, umb sollichen tax und fahlende straffen des empfang und ausgaab zu ordentlicher zeith ehrbare und threuliche raittung halten, damit dieselbe der i.ö.hoffcamer zu rechter zeith, wan der taxgegenschreiber sein gegenraittung fürbringt, vollgents auch unter ainisten übergeben werden möge, nach ordnung und bevelch, so er von der i.ö.Hoffcammer hat.

Von denen depositis, so von den strittigen partheyen zu der regierung hinterlegt, und dem expeditori in sein gewahrsamb zuegestöllt werden:

Der Expeditor soll dergleichen deposita auf ihro der regierung gemessene verordnungen under der interessierten partheyen consignation und verpetschierungen übernemben und dem depositarium der hinterlegung halber ordentlich bescheinen, das gelt aber mit wissen herrn canzlers und in beysein dessen, so darzue verordnet würdtet, auf das in der rathstuben verordnete gewöhnliche orth in guetter sicherheith legen und einspöhrn, und solche deposita ausser der regierung gemessenen verordnung nicht relaxiern und hinausgeben, desgleichen auch über die deposita, wann und von wembe sye zu der regierung erlegt und erhöht worden, ein absonderlich denckhbüechl halten.

Taxgegenschreibers dienstverrichtung

Der taxator oder taxgegenschreiber soll ebenmässig wie der expeditor in allweeg die bestimmte zeith und stundt vor: und nachmittag vleissig halten, und wann der expeditor aus erhöhlichen nothwendigen uhrsachen oder erlaubnus sich zugleich bey der stöll nicht

befinde, und ihme der schlüßl zu seinem ambtstübl anverthraut, sodann denen partheyen auf ihr anmelden unnd sollicitiern das, was ainem und andern gebührt, mit guetter ordnung und acht hinausgeben. Wann er etwann anstüende und die wällische oder lateinische schrufften nit verstüende, sodann sich bey denen eltesten concepisten, lechenssecretari oder ainem andern aus denen officiern, der solcher sprachen khündtig, bescheidts unnd raths erhollen, auch alles dasjenige, was mit dem kayserlichen sigill oder insigl versiglet würdet, als da sein bevelch, declaration, patenta und dergleichen, mit sonderm hohen vleiß ausförtigen, wie nit weniger alle und jede partheyen brüeff, so mit dem grössern oder khliern anhangenden insigl oder secret offen oder beschlossen verförtigt werden, soll er der alten taxordnung gemäß taxiern und darwider nichts durchgehen lassen, den tax auch ausserhalb der zuelassung weder mündern noch mehren, sondern der alten ordnung strackhs nachkhomben und geleben, und sonderlich verhietten, damit die partheyen von ihme nit aufgehalten, sondern aufs eheist ohne anfahrn mit glimpfflicher verbschaidtung abgeförtigt und ihnen zu billicher beschwerung nit ursach gegeben werde. Das kayßerliche insigl oder secret, so ihme anverthrauth, in guetter sicherheith und verwahrung erhalten und keinesweegs aus der canzley tragen, damit kein falsch: oder gefehrlicher betrug mit unterlauffe.

Er soll auch umb alle unnd jede empfang und ausgaben guette wissenschaftt haben, darumben ordentlich unverdächtige gegenraitungen führen, die durch den expeditor umb erkhauffte canzley-notturft bezahlte auszüg unterschreiben und an seinen vleiß an schleiniger förtigung aller und jeder expeditionen nichts erwindten lassen. Diejenigen sachen, so ex officio forthgeschickht oder auf die post gegeben werden, solle er mit allen deme, so darzue und darin gehört, bey den copeyschreiber, thürhüetter oder haizer, wer der jederzeith sein würdet, forthschikhen oder, wo je zu zeiten vonnöthen, sonderlich in hochwichtigen sachen, er selbst dahin tragen und damit keinen verzug oder unfleiß gebrauchen, sondern was also auszutragen, zuegestölt, überandtworth und forthgeschickht worden, solle er in ein ordentliches denckhbüechl, wann und wembe ain und andere sachen zur bestöllung angehendiget worden, einzeichnen, damit er umb das, so er befragt würdet, neben dem expeditore auskhunfft zu geben wisse, und da er der taxgegenschreiber halber nichts zu thuen, solle er denen ingrossisten im schreiben zu überhelffen, auf daß die sachen sovill schleiniger mögen befördert werden, schuldig sein. So solle er auch ein ordentliches absentenbuech halten und ohne ansehen der persohnen jedtwedern absenten vleüssig einzeichnen und wochentlich dem herrn canzler zum ersehen besagtes absentenbuech zuestöllen und referiern.

Lechens secretary und registratoris, auch seiner adjuncten amt und dienstverrichtung:

Der lechenssecretari und registrator solle sich jederzeith neben seinen zween registraturadjuncten zu obbenenter zeith und stundt vor: und nachmittag bey seiner registraturstöll vleüssig befindten und wan etwas in lechenssachen fürkhombt, solliches mit höchsten vleuß in guette obacht nemben, wie er dann in den landtsfürstlichen lechenssachen solche guette ordnung anrichten solle. Damit aller ihrer kay: may: etc ditsfahls befahrender nachtl unnd schaden verhietet werden, und er die verschwaigung und fölligkheith aines und andern lechenguetts selbsten wüssen und anzaigen möge, mit dem lechens büchern und concepten der lechens brüeff behuetsamb unnd gewahrsamb umbgehen und selbige an denen in der canzley darzue destinierten orthen in guetter verwahung und gehaimb aufbehalten, wie auch ainigen menschen, der seye hoch: oder nidern standts, in officiiis constituiert oder nicht, ohne vorwissen und einwilligung herrn regimentscanzlers oder der gesambten regierung und unter aines secretari handschrüfft abgangne gebrauchige verordnung ainige original, abschrüfft, extract oder information von der registratur hinausgeben, die gehaimbnussen keiner parthey offenbahrn, sich der correspondenzen, sollicitatur und bestellungen, auch forderung der honorarien, bey den aydt, so sye geschworen, genzlichen enthalten, in den lechenssachen, darüber der regierung und hoffcammer er lechens secretari bericht zu geben, die gründliche beschaffenheit der lechen threulich anzaigen, auf den termin der lechensbeuhrlaubung guettes auffmörckhen halten, unnd nichts in geringisten gefährlicherweiß verschweigen, sondern ihrer may: lechensregalien in solche obacht nemben, auf daß ihero in der lechensinvestitur kein nachtl noch schaden zugegen der lechensinstruction erfolgen, denen partheyen gleichfahls auch ainich unrecht und beschwärde zuegefüegt werden. Über die landtsfürstliche lechen, wie und vom wembe sy besessen und von ainer zur andern zeith empfangen werden, soll er gleichfahls ein ordentliches register halten und die concepta der neu verwilligten lechenbrieff in die lechenbücher ordentlich einschreiben lassen.

Die lechenbrieff und derentwegen wie vermelt von ihme abgeforderte bericht soll er selbst concepiern und copiern, sovill er weill haben mag, wo nicht, doch dieselben gegen den alten lechenbrüeff und gegen der alten registratur aigentlich und vleüssig übersehen und sollichen vleuß hierinnen gebrauchen, damit ihr kay:may: etc khein nachthaill in lechen erfolge, auch den partheyen mit unrecht geschehe.

So oft auch aufkündtungen oder andere veränderungen der lechen fürkhomben und angenomben werden, darob sein, das dieselben jederzeith in sonderbücher nach den landten, darinen dieselben lechen gelegen, intituliert unnd eingeschriben, damit die lechenbrüeff, was es zu fahlen und neuer empfachung der lechen khombt, darauff nach notturfft ordentlich geförtigt, und hernach in die bewilligte lechenbrüeff dem aufsendter oder veränderer die vor aufgesandte und veränderte lechenstückh nit wider eingestölt werden.

Undt wann es sich über khurz oder lang begäbe, daß der steyerischen, khärnerischen, crainerischen, görzerischen und anderer i. ö. landen lechen aines oder mehr derselben ihrer may: haimbfiellen und dieselben weither verlichen und der regierung und hoffcammer die notturfft darüber zu förttigen und aufzurichten bevelchen wurde, so solle er woll beobachten, damit dieselbe notturfft oder neue lechenbrieff nit nach den alten brieffen oder derselben landte lechensfreyheiten, sondern allein den gemainen lechensrecht und aigenschafft nach verfaßt, gestölt und ausgeförtigt werden.

Desgleichen soll er lechenssecretari insonderheit vleüßig achtung geben auf den unterschied der lechen in thue: und abgebung seines in sachen abgeforderten berichts, auf daß die rütermässigen lechen nit geringern und derselben rütermässigen lechen unfächigen personen, dardurch sye zu peitl oder pauernlechen und also gahr von ihren ersten arth verändert und ihr may: damit derselben lechenschafft entzogen, verlichen werden.

Unndt dieweillen an wahrhafftiger vleüßiger und gerechter registratur nit allein ihr may: sondern auch derselben nachkhomben, landt: und leüthen nit wenig gelegen, so soll er lechenssecretari und registrator und der registratur zugeordnete adjuncten alles dasjenige, so ihnen einzutragen gebürth, mit sondern sorgfältigen vleuß verrichten, alle copeyen, schrufften und expeditiones, waß die sein unnd namen haben mögen, so in die registratur komben und bey der canzley aufbehalten werden solten, ordentlicherweiß relationieren, in die registraturbücher, wie sich gebührt nach dem alphabeth und nach dem monathen von jahr zu jahr, auf das die registratur ordentlich continuiert werden, mit höchsten vleuß, guetter ordnung und dexteritet eintragen und registriern, und alles mit aigner handt selbstn und nicht durch ihre jungen oder andere personen einschreiben und zusamben tragen, die acta und handlungen in ihre gewisse fascicl zusamben legen, und monathlich zusamben pindten, auch jedtwerde sachen an sein gehöriges orth in die khästen und trüchen legen und aufbehalten. Was aber für brieff und sachen, so zur guetter nachrichtung dienen und in das resolutionbuech einzuschreiben bevolchen werden, die sollen sye alle tag, sobaldt ihnen dieselben in die handt komben, in das resolutionbuech entweder

selbsten oder durch einen ingrossisten einschreiben lassen, wie nichts weniger auch alle und jede generalien in die darzue deputierte bücher ordentlich dem alten gebrauch nach eintragen, auch alles das, was im rath aufzusuechen anbevolchen würdet, gestrackhs ins werckh richten, und solliches vleüßig notirn. In summa der registrar und seine zuegeordnete adjuncten sollen alle brieff, bevelch, copenen und anders von tag zu tag in sollicher ordnung erhalten, damit jede sach an sein orth alsobalden und so offt es vonnöthen, zu erfinden seye. Damit die expeditiones desto schleiniger ihren forthgang haben und herr canzler die sachen, so aufzusuechen und in rath begehrt werden, vollständig zur handt haben möge, soll er und seine adjuncten in herbey suchung der schrufften müglichen vleüß brauchen, damit dieselbe nit defectuose oder manglhafftig in den rath geschickht: oder dem herrn canzler zuegestölt und etwan vergewentlich und lang darüber süzen und durchsehen, darnach erst wegen des befündeten defects fehler nachgesuecht werden müeste, sondern alles, was vorhero in sachen für und einkhomben, darzue ordentlich und ohne abgang gelegt werde.

Was auch ihme zu verwahren zu geben bevolchen wurde, soll er vleüßig registrirn, auch darzue sezen lassen, auf was tag unnd welches jahr solliche sachen in die verwahrung gegeben worden, und die registratur derselben soll er zue khünfftiger wissenschafft und notturfft neben den andern registraturm vleüßig aufheben und verwahren. Inmassen er sich befleissen soll, damit sovill müglich alle schrufften gleich als ein corpus ainer ganzen handlung bey einander und zu fürfahenden notturfften alsobaldt fürgegeben werden mögen, so soll er unnd seine adjuncten schuldig sein, auf des herrn canzlers bevelch unnd erfordern die notturfften jederzeith ohne verzug und waigerung herfür suechen und zu geben unnd darinen bey vermeydung unnachläßlicher straff nit saumbsellig erscheinen, sonder solche nachsuechung als vill ihm müglich fürdern.

Undt damit er wissen möge, was sachen und wemb er jederzeith dieselben zuegestölt und von handten geben, soll er dieselben alle ordentlich in ein register aufmörckhen und von denen, welchen ers zuegestölt hat, widerumben zu seinen handten erfordern, in seine verwahrung nemben unnd zu weitherer notturfft behalten und von denselben ohne des herrn canzlers bewilligung nichts hinausgeben oder etwas darvon eröffnen, auch nit verstaten, daß jemandt, vorderist aber frembde persohnen, partheyen, anderer stöllen officier, in die registratur gehen, sich in schrufften und sachen ersehen, und darinen umbstüren sollen, sondern das alles in gehaimb und guetter sicherer verwahrung und ordnung gehalten werde.

Ingleichen sollen die appellationes, so aus dem rath in die registratur zum aufbehalten gegeben werden, so baldt sye hinaus kom-

ben, in die ordentliche appellation register eingeschriben werden, und selbige appellationes und process auf ein sonderbahres orth (damit wann mans zu der erlödigung in den rath begehrt) sye baldt zu finden gelegt, die derentwegen begehrende appellation und restitutionsschüb fürdershin aber ausser der regierung verordnung keinen nicht ertheilt und außgeförtigt, wie auch niemandt einige vidimus oder abschrüfft ainer oder anderer sachen von der registratur ohne bewilligung hinauß geben werden. Danebens dann ihme registratori und seinen zuegeordneten ernstlich verboten sein solle, daß sye ausser der secretarien begehren der zue ihrn expeditionen bedürfftigen sachen ainiger menschen ohne bevelch und vorwüssen herrn canzlers keine schrufften nicht aufsuechen und von der registratur hinaus geben, diejenige schrufften aber, so dennen secretarien herfür gesuecht und wembe sye zuestölt werden, vleüßig aufzeichnen, auf daß man dieselben sachen abzufordern wüsse.

Es soll auch fehler der regulator darob sein, auf daß denen partheyen auf die verlödigte appellationes auf ihr anlangen und beschehene bewilligung zeithlich die schüb ausgeförtiget und mit dem termin derselbigen der vleuß gebraucht, damit kein übersehen beschehe, und niemandt vernachtheilligt werde.

Unnd damit man bey der regierung aller und jeder durchs ganze jahr fürgangenen erlödigungen wüßenschafft haben und sollichen auch weither gehörigen orths relation thuen möge, als solle ihme registratori hiemit auferlegt sein, das er alle jahr zu ausgang des monaths december ein ordentliche specification, wievill nemblichen selbigen jahrs revisionsprocess, rätliche guettachten fürkhomben, item wievill appellationsprocess und weisungssachen erlödigt, wievill abschiedt der mündtlichen verhören ergangen und was sonsten in ain und andern durch bevelch oder generalmandata seye verordnet und expediert worden, dem herrn canzler zu dessen und der regierung wissen und nachrichtung gehorsamblich einraichen und übergeben solle.

Schließlichen wo er regulator oder seine zuegeordnete registraturadjuncten der registratur halben nit zu thuen hetten oder genettigte sachen fürfiellen, soll sye sich in anderweeg in der canzley aus bevelch des herrn canzlers anderwertig aufgetragenen verrichtungen unwaigerlich und gehorsamblichen gebrauchten lassen. Hingegen und da auch die villföhlte expeditionen in lechen und andern sachen und handlungen sich in der registratur dermassen heüffen solten und die notturfft erforderte, daß ainer oder zween canzleyschreiber zu hilff der registratur zu verordnten wähen, die sollen ingleichen von herrn canzler, die er am tauglichisten darzue achten würdet, zu derselben zuhilff verordnet werden.

Der Concepisten officium und verrichtung:

Beede concepisten sollen abgeordnetermassen ebenmessig vor: und nachmittag zu denen bestimbt stundten sich in allweg bey ihren dienst vleüßig befindten, die händl, schrufften, suppliciern und anbringen, expeditions rathschlög, hoffdecreta, resolutiones und andere notturfften, die ihnen zu jederzeith zuegestölt werden, anfenckhlich vleüßig übersehen und von worth zu worth durchlesen, dieselben in guette obacht nemben, vollgents die concepta, sovill möglich kürzlich: und bedeütlich (jedoch mit inserierung der substanz und maisten motiven) darauff stöllen und aufsetzen, und wo in denen supplicationen andere schrufften eingeschlossen werden, sich von langer narration des handls enthalten ausgeschlossen in den tagsazungen, darinen die clagarticl mit der kürze sollen angezogen werden, und in allweg dahin bedacht sein, das sye die sachen, so ihnen fürgeben werden, nicht ligen lassen, sondern auf das baldiste, so möglich ist, fürdern und förtigen, das wenigste aber von schrufften nicht mit sich haimbtragen. Und so einer ein concept gemacht hat, soll er dasselbe wider und abermahlen vleüßig und gegen der schrufften und regierungs rathschlög, hoffdecret und resolutionen, darauf sye gestölt, übersehen, damit sye demselbigen gemeß seye, für sich selbstn aber keineswegs daraus schreiten, auch mehrers nichts als dieselben außweisen, darzue sezen, noch auslassen, und so sye darinen zweiffeln sollen, sye dieselbe dem secretari, der den rathschlag oder expedition geschriben hat, übersehen lassen, und wo die sachen einer mehrern reassumier: und ausführung vonnöthen, oder sogar zweifflich und ihrig oder schwär wäre, darinen sye concepisten in ainem oder andern anstehen möchten, dieselbe dem herrn canzler zum übersehen fürtragen und sich des bescheidts gehor: erhollen, und was ihnen von herrn canzler auferlegt: und bevolchen würdet, das alles mit gebührlichen vleuß und fürderung gehor: und unwaigerlich verrichten.

Die ingrossierten oder zu ständten geschribenen bevelch, decreta, briefliche urkundten, handlungen und schrufften sollen sye concepisten von denen canzelisten oder ingrossisten übernemben, gegen ihren originalconcepten mit ihnen ingrossisten vleüßig überlessen, corrigiern, ihre guette achtung darauf geben, daß die ordentlich punctiert, vleüßig und correct, wie sich dann in ainer kayser: und fürstl: canzley woll gebührt, geschriben sein, und wo sye dieselben zuvill radiert, durchlöchert oder sonstn ainigen mangl daran finden wurden, widerumben umschreiben, dieselben auch zum unterschreiben nicht tragen lassen, sye habens dann zuvor wie gemelt gegen ihrn concepten collationiert und gerecht befunden.

Undt so dann zu denen also zu ständten geschribenen und collationierten concepten und schrufften ein jedtweder seiner expedition

underist am papier ein khleines zeichen und collationatum darzue sezen, insonderheit aber sollen sye beede concepisten diejenigen sachen, welliche die ehr gottes und die heyllige religion, auch landttagshandtlungen, landtsordnungen und anderer ihr kay:may: aigne und des allgemainen weesens angelegenheiten und notturfftten berühren, andern gemainen partheysachen in allweg fürzuziehen und unerwahrtet ainiges sollicitierens oder anmahmens jederzeith ex officio ganz ungesaumbt und fürderlich zu concepiern, auch vor der ingrossier und aufförtigung sollicher wichtigen sachen die aufgesetzte concepta im rath zum abhören zu geben schuldig und verbundten sein.

Die concepta, resolut: hoff: und regierungs decreta, schrufften und andere handlungen und sachen, so in die registratur gehören, der ordnung und gebrauch nach dahin geben und registriern lassen, damit ein richtige registratur gehalten werde und derselben nach man sich in führfahlenden notturfftten und weithern verordnungen zu verrichten wisse. Und damit der registratur halb umb sovill weniger mangl erscheine, sollen sye die collationierte concepta deren sachen, so ausgeförtigt worden, mit dem expedito verzeichnen und sambt den andern schrufften, was das ist, das bey der canzley bleiben soll, von stundt an täglich dem expeditori oder registratori und dessen adjuncten in ihr handt andtworthen und keineswegs auf ihren oder den andern tüsch ligen lassen.

Sye sollen auch keiner persohn, partheyen, anderer stöllen officiern verstaten noch zuelassen, in denen expeditionen, concepten, resolut: guettachten und andern ihnen zugestölten brieffen, schrufften und sachen sich zu ersehen und darinen umbzustüren, vill weniger ihnen was communiciern und hinausgeben, sondern alles in geheimb und guetter sicherer verwahrung erhalten, der correspondenzen, ungebührlicher geschencknussen und pesionen genzlichen endthalten, denen partheyen, wann die für sye gewisen oder koben, gelimpflichen bescheidt geben und nicht anfahren.

Der ingrossisten und canzleyschreiber dienstverrichtung und verhaltung.

Nachdem an fürderlicher schreibung und förtigung kay: may: etc selbstaigenen und gehaimben auch andern oficisachen, an denen allerhöchstgedacht kay:may: etc deroselben fürstenthumben, landten, und leuthen tröfflich hoch und vill gelegen, und damit auch die armen und unvermöglische partheyen, die auf ihr ferttigung unvermögens halber nit lang wartten mögen, mit der förtigung befördert, und damit nun also solliche förtigung schleinig und unverzüglich zuegehe und verrichtt werde, sollen sye ingrossisten und canzleichreiber die

beraith oben und hernach gesezte und geordnete stundten ordentlich und vleüßig halten, zu sommerszeiten morgens zu sechs und winterszeiten zu sibem uhr, und nachmittag allwegg umb ain uhr, in der canzleystuben oder zimmer erscheinen, darinen und sonst nindert ihren ämbtern und diensten auswarthen, auch vormittags zu zöchen auch aylffen und nachmittag bis vier: unnd fünff uhrn bey der stöll bleiben, auch nachdem ihr jeder elter im dienst ist, die stöll und orth seines süzes in der canzley haben und dasselbe, so lang er bey denselben dienst bleibt, behalten, auch ohne erlaubnus des herrn canzlers zwischen bemelter zeith und vor erscheinung derselben, auch bis herr statthalter, canzler und räthe abgehen, aus der canzley zu gehen nicht macht haben, desgleichen ohne erhöbliche ursachen, des herrn canzlers erlaubnus und bewilligung weder ainem, zween oder mehr tåg von der canzley und ihrem dienst abwessig sein, bey vermeydung empfindlicher straff. Und, wo eß die notturfft erfordert, das ihnen von dem herrn canzler oder durch ainen andern in namen dessen in genöttigten und wichtigen sachen frueher in die canzley zu khomben oder über die ernente zeith in der canzley zu verharren angesagt wurde, denselben sollen sye gehorsamblich statt thuen und bey straff die expedierte sachen alle tag, wo menschlich möglich, aufschreiben und, was ihnen von den expeditore fürgelegt würdet, ohne widerrödt, verwaigerung oder zurucklegung alles mit bösten sorgföhligen vleuß rain, sauber, correct und canzleyisch schreiben, und ehe sye zum unterschreiben getragen werden, gegen dem concept vleüßig überlesen und collationieren, auch sich in sachen für sich selbstens nichts ändern noch radiern, auch ausserhalb der geordneten canzleystuben und zimmers in ihren quartiern oder herbergen nichts schreiben, es werde ihnen dann solliches insonderheith von dem herrn canzler erlaubt und bevolchen, und was für concept ihr jeder ad mundum geschriben hat, das soll er mit dem expedito mit seinem zuenamen zaichnen.

Es soll ihnen auch ernstlich aufferlegt und bevolchen sein, das sye alle sachen, sye betreffen was sye wollen, die an sye gelangen, ganz verschwigen halten und derselben weder wenig noch vill offenbahren, niemandts keinen rathschlag, abschiedt, recess, instruction, bevelch, resolution noch ichtes anders schreiben, weder sehen lassen noch ainicherley copeyen darvon geben oder zueschickhen, ohne des herrn canzlers wissen und willen bey vermeydung der woll empfindlichen straff.

Undt demnach fürkhomben, das sich etliche aus ihnen in der canzley unzichtig erzaigen, einander schmechen, schelten, antasten, ja sogar zu rauffen und schlagen vermössen dörfen und das solliche ihr ungebüß nit allein ihr may: und deroselben regierung canzley reputation verkhleinerlich, sonder dardurch ihr may: und der armen

partheyen sachen zu schreiben versaumbt werden und ihnen dan solches weither zuesehen und zu gestatten keinesweegs ist, soll ihnen mit allen ernst auferlegt und bevolchen sein, das sye sich bey vermeydung ernstlicher straff allen unnutzen und müessigen röden, schmechens und antastens wie ingleichen des trinckhens in der canzley genzlich enthalten, und solbald sye zum dienst erscheinen, sich auf ihre orth und stöll begeben, nidersezen, still, beschaiden, zichtig und ehrbar verhalten, einander, als ehrbahre männer woll anstehet, alle gebührliche ehr geben, sich auch des ab: und aufgehen in der canzley, auch aus und einlauffen zu dennen partheyen und des hin und hergehen genzlichermassen enthalten und ihren dienst vleüssiger und wie sich gebührt auswarten.

Es soll ihnen auch fehre auferlegt und anbevolchen sein, das sye hinfüro keiner parthey, so in die canzley khombt und ihrer geschefft halber zu sollicitieren hat, keinen bescheidt geben, sondern sye für dem herrn canzler oder, da die sach erlödiget, für den expeditor, bey deme sye solliche bescheidt nemben und hollen sollen, weisen, sonderlich aber zu ihren tusch niemandt frembden komben oder die concept, guettachten, resolut: und copeyen lesen lassen. Und damit desto leichter verhiettet werde, das kein frembde persohn in die canzleystuben gehe, also würdet hiemit ernstlich anbevolchen, daß ein jede canzleypersohn, die hineingehet, dieselbig nach ihnen zuespöre.

Undt wo auch fehre ein solche noth fürfielle, das je zu zeiten ain secretari in ihr may: sachen und handlungen bey der nacht arbeithen müeste, und ihr der ingrossisten und canzleyschreiber gar oder zum thaill nottürfftig wahr, alsdann sollen sye auch aus bevelch des herrn canzlers auf sein des secretarii erfordern gehor: zu erscheinen und sich ohne alle widerrödt gebrauchen zu lassen schuldig: und verbundten sein. Derohalber sollen sye sich bey nachtlicher weil in ihren herbergen, darzue sye jederzeith zu betreten sein, und in fürfahlenden sachen gebraucht werden mögen, fünden lassen und sich zu vorderist ungeschickhter gesellschaft gänzlich massen und endthalten. Und da ihnen je zu zeiten gnedige sachen bey der nacht zu schreiben zuegeschickht wurden, dieselben sollen sye annemben und zu schreiben sich nit verwidern noch ungeschribner lassen, damit dardurch zuwider ihrer pflicht ihr may: aigne sach und handlungen nicht verhindert und aufgehalten werden, und sollen hinfüro diejenigen, welche mit sollichen schrufften, die ihnen zuegeschickht, angetroffen werden, dieselben ihrer schuldtigen pflicht nach ohne waigerung und beredung annemben und dieselben, wie die wichtigkeith der sachen erfordert, fürderlich schreiben und sich hierinen nicht anderst sondern gehorsamblich erzaigen bey vermeydung ernstlicher straff.

Was also und in anderweg ihnen ingrossisten von unterschiedlichen expeditionen, von guettachten, bevelch, weisungen, davon denen partheyen mit rechter canzley maß und guetter ordnung abschrüfften hinaus zu geben und andern verrichtungen zum schreiben ausgethailt würdet, daß sollen sye wie oben geordnet nicht einer auf dem andern schieben oder darwider muhren, sondern dasselbig mit allem vleuß auf das fürderlichste ingrossiern, recht punctiern, sauber und correct schreiben, daß es keines radieren vonnöthen, desgleichen die überschrüfften auf die bevelch inhalt des titularbuechs mit guetter canzleyischer maaß und correcter schrüfft machen, insonderheit die brüeff, so offentlich angeschlagen werden. Und welcher brüeff also zu ständten geschriben, der soll gegen der copeny durch den secretari oder concipisten, der dieselbe gemacht, mit den ingrossisten vleüßig collationiert auch jedwedere sachen der wichtigkeit nach von ihnen ingrossisten alsobaldten geschriben werden.

Mit ihnen aber sollen sye weder guettachten, resolutionen, decreta, concepta oder was anderst aus der canzley und anheimbs tragen, weder alda bey der canzleystöll inspören, damit dieselben, wann mans begehrt, auf der tafl gefundten werden mögen.

Schließlichen von denen partheyen, sye sein reich oder arm, wegen befürderung und schreibens ainige ehrung oder einstöllung nicht erfordern noch begehren, auf daß dieselben über den gebürlichen ordinaritax mit mehrern nit beladen noch beschwärdt werden.

Wie es mit den titularbuech gehalten werden solle:

Ihro der regierung titularbuech solle durch den eltisten ingrossisten in guetter ordnung unnd richtigkeit erhalten und durch ihme auf die veränderung der titl vleüßige achtung gegeben, wie auch praedicata nach inhalt der von hoff erfolgenden intimationsdecreten alsobaldten in der titulatur eingeschriben und keinen ein mehrers einzuschreiben, als ihme gebührt, gegeben, sondern ihro der regierung alte canzleystylus observiert und gehalten werden.

Copeyschreiber dienst:

Der copeyschreiber soll sich ain tag und alle tag jedesmahls morgens fruehe, vormüttag vor siben und nachmittag umb ain uhr bey dem herrn canzler anmelden und ihme nach hoff, auch ander orth, alwo ihr may: und der regierung wegen zu handeln, gehorsamblich aufwartten und dasjenige, was er ihme von ambts wegen bevelchen würdet, mit sondern sorgföhligen vleuß in obacht nemben und alsobaldten verrichten, wie nicht weniger in der canzley zu obbesagt vor und nachmüttags zeiten vleissig befindten, und sein ob-

sicht dahin anstößen, damit sowohl der concepisten als der ingrossisten taffel mit der notturfft von papier, federn, tündten, straa und dergleichen nothwendigkeiten versehen seye. Die bevelch undt andere brüeff solle er jedesmahls, sobaldt sye zu ständten geschriben, revidiert und collationiert, unverzogenlich und ernstlichen herrn canzlern zum ersehen und unterzeichnen und dan erst zu desto sicherer unterschreibung ihr fürstl: gnaden herrn statthalter oder in dessen abwesenheit dero herrn amtsverwaltern, nachgehents den jüngsten in der session unter den herrnstandt, als auch den jüngsten undter den rechtsgelehrten, so derselben ainer anderst bey der erledigung der sachen gesessen. Wie dann auch die decreta und absonderliche expeditiones denen secretarien, unter dessen verrichtung die sachen gehörig, zum unterschreiben bringen, die copeyen von den bevelchen, so den partheyen sambt andern verwilligten abschrüfften geben werden, selbsten und durch kein andern fürderlichen und gerecht schreiben, dieselbe sambt ainer andern canzleypersohn collationiern, selbige vollgents den expeditori oder den taxatori überantwortten und ainige sach zu der partheyen beschwär nit aufhalten, sonderlichen an denen posttügen ihme die sachen dermassen angelegen sein lassen, damit nichts zuruckh gehalten, verlegt oder verabsaumbt werde. Und da er umb mehrer der partheyen befürderung willen die copeyen nit alle selbst schreiben möge, sollen thaills derselben durch ein andere geschworene canzleypersohn, als den jüngsten an ihme, damit also herr canzler denen supplicationen beyschliessende bevelchscopeyen bey erledigung ainer und andern sachen umb sovill mehr glauben geben khönte, und alle verdächtigkeit verhiattet werde, zu ständten geschriben werden. Und so er mit denen expedierten bevelch, decreten, schrüfften und andern handlungen ausgeschickht würdet, soll er solliche zur stundt an die orth, da sye hingehören, andtwortten und keines bey ihme behalten, was er etwo in auß: und eingehen in der rathstuben oder canzley hört oder sicht weder von denen erledigten, insonderheit aber von dennen gehaimbsachen, keinen menschen bey straff das gerigiste offenbahren, weniger in original oder abschrüfft denen partheyen was communiciern und hinausgeben, sich auch von ihnen partheyen die einstöll: und ehrungen zu begehren und zu erfordern genzlichen enthalten, auch sonsten in: und ausser der canzley tugentlich, ehrbahr und unsträfflich verhalten.

Die nach hoff gebendte revisions process, bericht und rätliche guettachten soll er in das gewöhnliche buech vleüßig einschreiben.

Undt damit man bey der stöll aigentliche wissenschafft und nachrichtung haben möge, wann die revisions process, bericht und rätliche guettachten und anders dergleichen nach hoff gegeben worden, als solle der copeyschreiber (deme dergleichen sachen zu überandt-

worthen zustehet) den tag, monnath und jahr, wann solliche sachen nach hoff befördert worden, in ein destwegen haltendes absonderliches denckbuech einschreiben, und solliches buech in sein verwahrung nemben, darin auch nicht jedtwedern umbstüren lassen, damit er auf begebennten fahl von ainer und andern sachen auskhonfft zu geben wisse.

Undtermarschalckhen und thierhieters dienst:

Der Regierung untermarschalckh und thuerhütter, wellicher sein aufsehen auf dem herrn canzler zu haben schuldig ist, soll jederzeith vor allen andern der erste und letzte bey seinen dienst sein, und sich daroben auf dem saall vor der regierung thüer vleüßig befinden, auf ihr fürstl: gnaden herrn statthalters, herrn canzlers und herrn rätthe ankhonfft und abgehen aus dem rath innsonderheit achtung geben, damit sye in ein: und ausgehen nicht aufgehalten werden.

Er soll auch vleuß anwendten, auf das die regierung rath unnd appellationstuben, wie auch die canzleyzimmer jederzeith sauber gehalten und verwahrt, die tafflen in der regierung mit der notturfft von papier, federn, tündten, straa, wax und dergleichen nothwendigkeiten versehen, auch verhiettt werde, daß khein zuvorderist frembde persohn in die regimentsrath und appellation stuben gehe und darinen umbstüre, inmassen er selbstn sich vor erschung und lössung der schrufften und handlungen, so in der raths und appellation stuben ligen, aigentlich endthalten, der verschwigenheith und des in gehaimb haltens in allweeg befeissen, und bey straff niemandt in den geringisten was offenbahren, dasjenige, so ihme von den herrn canzler von der regierung auferlegt und anbevolchen würdet, jederzeith nach seinen besten verstandt handeln und ausrichten. Die sachen, händl und expeditionen, welliche ihme in wehrender rathsession oder ausser derselben von herrn canzler oder aus dessen bevelch von secretarien und prothocollisten in die expeditur, registratur oder denen concepisten zuezutragen: und zu übergeben anbevolchen, die soll er gestrackhs dem expeditori, registratori und denen concepisten zuestöllen. Was ihme fehrer von dem expeditore oder andern an stath seiner von mandaten, bevelch, decreten oder anders auszutragen, auf die post zu geben oder an andere orth undt endt zu überantwortten, so forth: und weckhzuschickhen vonnöthen, zuegestölt würdet, das alles soll er, sonderlich was ihr kay: may: etc und officisachen sein, es seye bey tag oder nacht, zu ordinari oder extraordinari weillen mit gezimbender und guetter ordnung ohne anstandt vleüßig verrichten und vollziechen, auch auf wellichen tag und da es genöttige sachen sein, auf welliche stundt er die auf die post oder anbevolchene orth geben unndt überantwort worth habe, ver-

zeichnen, und da er in einer oder andern sachen anstundte, sodann vom herrn canzler gehoristen beschaidt empfangen und nemben solle.

Undt dieweillen oben gesezt, das kein zuvorderist frembde personen in die regimentsstuben gehen: oder gelassen werden solle, nun aber er thürhütter und der regimentshaizer aus: und hinein-gehen, also soll derjenige, der hinein gehet, nach ihm vleüßig zue-spören, auf das dieselbige ohne unterlass gespörth seye, und welcher aus ihnen am letzten ausgehet, der soll sehen, daß die rathstuben recht gesperth und kein schaden geschehe.

Es soll auch er thierhütter ohne vorwissen des herrn canzlers ohne genuegsambe uhrsach undt gottes gwalt von seinem dienst nit ab: und hinweckh gehen, abwesig bleiben noch verraisen bey ernstlicher straff und verliehrung seines dienstes.

Was aber insonderheit sein untermarschalckh dienst und amt verrichtung anbetreffen thuet, solle er erstlich inhalt und crafft instruction gegen seiner habenden jährlichen besoldtung sich jederzeith auf der regierung bevelch mit ordentlicher führung der ansätz und sonsten in allen fürfahrenden notturfften und geschäften, warzue man ihm erfordern würdet, jedesmahls guettwillig gebrauchen lassen und gegen obbemelter seiner besoldtung alles, so von ihr may:, der regierung und hoffcammer wegen ihm aufgeladen würdet, verrichten, ihr may: nuz und fromben betrachten und fürdern, schaden wahrnen undt wenden, auch nach ihr may: auf die regierung, herrn statthalter und herrn canzlern wie obbemelt sein gehorsambes vleüßiges aufsehen haben, und alles anders seinen besten verstandt nach threu handeln solle, was ein gethreuer diener seinen herrn zu thun schuldigt: unnd pflichtig ist.

Wann er dann von ainer parthey zu exequierung aines ansatz begehrt würdet, solle er sich dessen ohne auströdt der aufzug guettwillig untermachen, doch sein verraisen und wie lang er ungefehrlich damit zu thun haben wurde, herrn statthalter oder dessen verwalter und herrn canzler zuvor anzeigen, vollgents mit deren vorwissen zu exequierung der ansätz greiffen und denselben der ordnung nach, wie bishero gebreuchig gewesen, sonderlich aber den generalien gemäss, so von vierzöchentden july verschiednen funffzigisten jahrs ausgegangen sein, verrichten. Nemblichen also, wo sich der obsigundten parthey behöbnuß unter und bis in funffzig gulden verlaufft, solle der ansatz ungefehr vier mahl so hoch und so vill als solliche behöbnuß mitbringt, was aber die behöbnuß über funffzig gulden belangt, dreymahl so hoch und vill als die behöbnuß ist und nit darüber. Insonderheit aber nach den die freyheuser in den stöten nit wie andere stuckh und güetter auf dem landt gethailt werden

mögen, so solle er undtermarschalckh den ansatz auf ein orth: oder thail solliches hauses ungefährlich der behöbnus gemäß und nit auf das ganze haus thun. Da auch solliche angesezte güetter bis zu der schätzung ungeledigt bleiben, solle dieselb schätzung nach gelegenheith der güetter bescheiden, und wo dem beclagten etwo ein beschwerliche schätzung erfolgen wurde, ihme alsdann auf sein anrueffen eine überschätzung zuegelassen und bewilliget werden. Da nun der undtermarschalckh also in partheysachen zum ansetzen ausraisen würdet, soll er sich ainer sollichen ordnung gebrauchen, das er jedes tags zum wenigsten sechs meill weegs raibe und zu verrichtung aines ansatz solle ihme allweeg ein tag zuegelassen werden, da sye auch die lezte tag raib auf sechs meill weegs nit erstreckhe, desgleichen so der ansatz in der nacht bey der gerichtsstatt, also das derselbige in weniger zeith zu exequiern währe, nichts münder allezeith der ganze tag und ein volkhombene tags besoldtung dafür geraidt und passiert werden.

Für ein besoldtung und zöhrung soll ihme ein jede parthey, die seiner zum ansetzen bedürfftig ist, von den tag an, wann er verraist, solang bis er den ansatz verricht und widerumb heimb kombt, auf ein jeden tag insonderheit zween gulden reinisch, für die execution aber sechs schilling pfening, und dann absonderlichen in führung ihr der partheyen ansatz von jeden hundert ain gulden, inmassen solliche ainer ehrsamben landtschafftsreformation gemäß auch einzunemen, zu geben schuldig sein, dagegen er sich selbst für sein persohn diener, pferdt oder fuhrlohn zu verlegen und die partheyen ihme in sollichen etwas mehrers als obbemelt zu geben nit verbundten sein, er auch hierwider niemandts beschwären noch mehrers fordern, sondern seinen dienst der instruction gemäss threulich, ehrbahr und vleüßig vorstehen solle.

Anlangent aber diejenigen ansatz, welliche khönfftig von ihr may: etc der regierung und hoffcammer wegen zu führen haben würdet, solle ihme obgemelter ain gulden von hundert nicht geben, sondern für alles des tags nur zwölff schilling pfening passiert und bezahlt werden.

Haizers dienst:

Der regierung haizer, als wellichen wegen des haizens und seyberung der zimmer und gemächer die schlüßl zu der rath: und appellation stuben, wie auch zu der canzley zuegestölt: und anverthraut werden, solle zuvorderist wintters: und einfahenden khölten zeith sich zu morgens fruehe hinauf zu der regierung zeithlich verfiengen und sein sorgföltigen vleüß anwendten, damit die regiments: rath: appellatiosstuben wie auch die canzleyzimmer offt und vleüßig aus-

kherdt, geseibert, verwahrt, auch recht und ordentlich gehaizt werden, wie er dann mit dem licht und fewer gewahrsamb umbgehen und dasselbige dermassen mit grosser acht und vleuß bewahren und behieten solle, damit daraus, noch auch sonst in dem wenigsten, kein schaden endtstehe. Die ihme anverthraute schlüßl, weill keiner dann der thürhietter und er hineinzugehen, so er bey sich gewahrsamb behalten, niemandts frembden geben, darzue weder in der rath: appellations stuben noch in der canzley keine schrufften verruckhen, noch darinen umbstüren, sonder dieselben ligen und niemandts frembden in die rathstuben und canzley zu der zeith, das sye gespörth sein sollen, einlassen, die thürn mit dem auf und zuemachen vleußig spöhren, dem thierhüetter, wann er etwann leibsschwacheith oder anderer ihme anbevolchener geschäftten halber abwessig sein undt anderwerths zu thuen haben würdet, in den thierhüetter und untermarschalckh dienst und andern ihme thierhiettern vorgescriben und anbevolchenen verrichtungen in allweeg und gethreulich vertretten, auch in der rathstuben und canzley, was etwo vonnöthen sein würdet, verrichten. Desgleichen zu der zeith, da die zimmer nit gehaizt, ja auch zur zeith, da dieselben gehaizt werden, und er ohne verhindernus und versaumbnus abkomben khann, dem herrn canzler (auf wellichen er sein aufsehen zu haben jederzeith schuldig) und dann bey der regierung nichts desto weniger täglich aufwarten und bey straff, auch verliehrung seines diensts, ohne vorwissen des herrn canzlers und ausser gottes gewaldt nicht abwessig sein, noch verraißen. Was sachen, händl, expeditionen ihme im wehrender rathsession oder ausser derselben von herrn canzler oder aus dessen bevelch von secretarien, expeditorn oder andern an orth und endt einzuraichen, zu übergeben, zu überantwortten zuegestölt werden, das alles sondern vleisses mit gezimbender und guetter ordnung gehorsamblich verrichten, und da er in ainer oder andern sach anstundte, sodann von herrn canzler oder secretario und expeditore beschaidt zu nemen und sonsten auch dasjenige alles, was des thierhüetters dienst, als versechung der tafflen mit der canzleynotturfft, haltung der gehaimb bey tag unnd nacht gewärtigkeit, auch auf die post und andere orth der genöttigten und ex-officisachen gethreuer und vleußiger überantwortung geordnet ist, in allweeg zu vollziehen auch schuldig sein solle.

Die regierungsofficier insgemain sollen sich der staigerung und extorquierung, übermässiger einstellung von denen richtern, so paan und acht nemen, massen undt endthalten.

Demnach auch fürkhombt, daß sich sowoll reiche als insonderheit die arme richter wegen der von denen regierungsofficieren insgemein ihnen richtern zuemuetheten ungewöhnlichen vor niemahlen

practicirten überschätzung beklagen thuen, in deme sye von disen mit einer thails in victuallien, thails in paaren gelt leidentlichen einstellung gevolgen können, aniezo aber gar zu hoch gestaiert werden wöllen, umb daß der haizer, thüerhüetter, expeditor, canzelist, der den paanbrieff schreibt, copeyschreiber, taxgegenschreiber, canzelisten, die frey: und guettwillige ehrung und einstellung zuwider des alten herkhombens allzu grob unnd hoch spannen, auch dieselbe gleichsamb per forza von denen richtern erprössen und extorquieren, also solle hiemit bey straff solliche überschätzung und extorsion bey ihnen officiern alles ernst ab: und eingestöllt sein, und sye sich mit deren richter frey und guettwilligen gebürlichen unnd leidentlichen ehrung vergniegen lassen und von keinen wider die gebühr und alt herkommen als es anhero beschehen, icht was fordern, noch begehren.

Bibalia:

Seitemahlen oben insgemein, wie auch insonderheit denen regierungsofficiern von denen secretarien an biß zu den haizer inclusive inhibiert und verboten, daß sye die partheyen in keinerley weeg mit expedition und schreibereygelt oder in ander weeg wider die billichkheith und altes herkhomben betragen noch beschwären, dergleichen auch kein sondere bibalia erfordern und extorquieren sollen, darbey hat es dann nochmahlen sein bewendten. Was aber die partheyen, zuvorderist die reichen und vermöglichen, von guetten freyen willen geben, das mögen sye annemen, dasjenige aber, so sye taxae nomine einzunemen befuegt, alles zusamben in das bibalitrüch (so derohalben gehalten würdet und den schluß darzue der expeditor haben solle) legen, und dasselbe, wie bisher der gebrauch gewest ist, undter einander threulich und freundlich theillen. Wo sye aber strittig werden, sollen sye von dem herrn canzler beschaidt nemen und denselbigen nach leben.

Von den absentiis:

Ob es sich gäbe, daß aus ihnen secret:prothocoll: expeditor, lechens secret:, andern officier und canzelisten ainer oder mehr schwach und kranckh wurden oder in ihren sachen sovill zu thuen hetten, das sye nit zu der gewöhnlichen stundt zur stöll und ihren dienst komben möchten, sollen sye solliches allzeith vorhero dem herrn canzler anzaigen und mit seinem willen und zuegeben ausbleiben und sonsten nit. Wellicher aber ohne vorwissen undt willen oder auch mit wissen und zuegeben des herrn canzlers, jedoch auf unwahre endtschuldigung nit kranckh: oder schwachheit: sondern an-

derer seiner geschäft halber ausbleiben wurde, dem soll der zeith seines ausbleibens gerechnet und dieselbige an seiner soldt abgezogen werden.

Damit aber danacht bemelte officier neben abwarth: und verrichtung ihres diensts ihren eigenen sachen und notturfftin auch auswartten mögen, soll durch den herrn canzler die beschaidenheit in erlauben nach gelegenheit fürfahrender genöttigter geschäft gebraucht und gehalten werden, daß ihrer über ain: oder zween auf einmahl auszubleiben oder zu verraißen nit vergundt oder erlaubt werde.

Von den feriis:

Damit gleichwoll obvermeltermassen der regierungsofficier und canzleyverwohnte zu auswartung ihrer eigenen geschäft und sachen gewisse ausgezaigte tåg und zeiten wissen und haben mögen, also würdet ihnen zuegelassen, das sye sich am erchtag, pfingstag und sambstag nachmüttag: und vier wochen in weinlößen des diensts und der stöll endthalten und ihren eigenen sachen auswartten mögen. Ob aber ihr may: eigene oder armere partheyen oder anderer sachen so wichtig und genöttig fürfiellen, die ainichen verzug nit leyden möchten, sollen sye an denselben tagen und ferien zu dienen nit unterlassen, sondern ihren dienst und stöll abzuwarthen und dasjenige, so ihnen zu verrichten und zu expediern anbevolchen würdet, zu vollziechen schuldig: und verbundten sein.

Desgleichen und nicht weniger sollen sye officier alle indifferenter, als welliche sonderbahr auf ihr fürstl: gnaden herrn statthalter und herrn canzler ihr gehorsamb vleußiges aufsehen zu haben schuldig sein, den leblichen und lobwürdigen exempl ihrer eben in disen officiis constituieret gewesten vorfordern nachgehen und volgen, und demnach zu denen hoch: und gresten des jahrs nach und nach khombent und fahlenden h: fösst: und feyertägen, als neujahr, h: dreykönig, liechtmessen, össterlich: und h: pfingsten, allerheylligen, weinacht und andern vornehmben fastzeiten dem wollhergebrachten und in jebung erhaltenen alten riehmblichen gebrauch und observanz nach vleußiger, als die jahr herumb verspühret worden, ihr schuldigkeit erzaigen, sich oft in zween thail abthailen und hoch und wollgedachten herrn statthalter und herrn canzler von deren hoff und haus aus zu dem gottshauß, dahin sye ihren gottsdienst und andacht zu verrichten fahren werden, und nachmahls widerumben nach haus gehor: ehrerbiettig, gebührendt und schuldigermassen aufwarthen und gelaidten, und sich davon ausser gottes gewalt nicht abhalten noch hindern lassen.

Die instruction und canzleyordnung drey Mahl im Jahr zu verlesen:

Damit man sich aber dessen alles, was in diser Canzleyordnung und instruction verordnet, umb so vill besser zu berichten und zu erinnern, so soll solliche instruction und verordnung nit allein einen jeden officier und canzleyverwahrten gleich anfangs zu dessen anstandt zum Ersehen zuegestölt, sondern auch alle vier monath, nemlichen so offft zu anfang des monath november, monath martii und monath julii in der canzley in beysein ihrer gesambt öffentlich verlesen werden, damit sye sambentlich, auch ein jeder insonderheit, sich desto bas zu richten und zu halten wisse.

Vermahnung der officier und canzleyverwahrten:

So werden demnach zum beschluß diser ordnung und instruction alle gesambt hiemit ermahnt, daß sye in der ordnung und versamblung, wie hie oben clärlichen angezaigt und sonsten allenthalben unsern nuz: und fromben fürnemben und fürdern, nachthail: und schaden nach ihren vermögen wendten und uns darinen warnen, auch also, wie sye uns dann angelobt und geschworen, threulich handeln und sich dermassen sechen lassen mit aufrichtiger, ehrbarer, rödlicher unnd gerechter handlung, dem armen als den reichen, dem reichen als dem armen, wie fromben ehrlichen leüthen und sich der gerechtigkeit und ehrn nach gezimbt, und ihnen zu auffenthaltung der gerechtigkeit und warheit, undertruckung der ungerechtigkeith und bößheith, zu hayll ihrer sellen und ihren schuldigen verbundtenen pflichten nach zu thuen gebürth, und wür uns zu ihnen als unsern getreuen officier und dienern allergnädigist versehen. An dem beschicht unser allergnädigster willen und mainung. Geben in unsers lieben herrn und selligmachers gnadenreichen geburth, im sechzöchenhundert und funffzigisten, unserer reiche des römischen in vierzöchenden und des hungarischen im fünffundzwainzigisten und des böheimbischen im dreyundzwainzigisten Jahr.

J. Marx Bi: zu Seggau
Statthalter

Zacharias Wintter
Canzler

Commissio sac:caes:
Maittis: in consilio
Sig:Frid: Graff zu
Trauttmanstorff
Bernhardt v. Soldan